

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

„des im § 115 aufgehobenen Gesetzes oder auf die im § 115 aufgehobenen Vorschriften.“

Antrag Nr. 111:

Annahme des § 118 und des Inhaltsverzeichnisses.

Antrag Nr. 112:

Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen mit den

Namens des Justiz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.

aus den gestellten Anträgen sich ergebenden Aenderungen.

Antrag Nr. 113:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, eine neue Zählung der Gesetzesparagraphen vorzunehmen, die Verweisungen im Gesetze entsprechend zu ändern und das Inhaltsverzeichnis mit dem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen.

# Anlage 211.

An den Herrn Präsidenten des Landtags, hier.

Zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes u. s. w., betr. die Gerichtskosten u. s. w. (Anlage 44) stelle ich folgende Anträge:

1. Der § 28 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden ist gebührenfrei.

2. Im § 39 (jetzt 92a) werden die Worte: „diesem Abschnitte“ ersetzt durch: „den Abschnitten 2 bis 8“.

(gez.) Burlage.

Unterstützt durch die Abgeordneten:

Röper. Hoher. Gerdes. Sommer. Roter.

3. Im § 110 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Zur Zahlung der im § 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Ersteher und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im § 109 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften“.

(gez.) Burlage.

Röper. Hoher. Gerdes. Sommer. Roter.



# Anlage 212.

## Bericht

des Justiz-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

(Anlage 44.)

Auf die zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs seitens des Ausschusses in seinem ersten Berichte gestellten Anträge darf verwiesen werden. Diese Anträge hat der Landtag in der ersten Lesung des Entwurfs mit folgenden Aenderungen bezw. Ergänzungen angenommen:

1. Im Antrage 19 wird die lit. a ersetzt durch folgenden Antrag:
  - a) § 21 erhält folgende Fassung:  
Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder solcher Verträge, durch welche nach dem Protokolle nur auf Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten, sonst verändert oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden.
2. Der Antrag 21 wird, wie folgt, ergänzt:
  - d) In demselben Absätze wird statt „der in den §§ 21 und 22 bestimmten Gebühr“ gesetzt: „den in den §§ 21 bis 22 a bestimmten Gebühren“.
3. Im Antrage 68 wird die lit. a ersetzt durch folgenden Antrag:
  - a) In der Nr. 1 wird in der vierten Zeile statt „welche“ gesetzt „welches“ und wird der zweite Satz ersetzt durch folgenden:  
„Dabei wird das angefangene Rechnungsjahr für voll gerechnet.“
4. Der Antrag 103 erhält folgende Fassung:  
Annahme des § 110 unter Einschlebung folgender Worte im Abs. 1, Zeile 3, hinter „Gebühr“:  
„einschließlich der Stempelgebühren, sowie zur Zahlung der im § 109 gedachten Eintragungsgebühren.“  
Zur zweiten Lesung sind vom Abg. Burlage folgende Anträge gestellt worden:

- I. Der § 28 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz als Abs. 2:  
Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden ist gebührenfrei.
- II. Im § 39 (jetzt 92 a) werden die Worte: „diesem Abschnitte“ ersetzt durch: „den Abschnitten 2 bis 8“.
- III. Im § 110 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:  
„Zur Zahlung der im § 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Ersteher und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im § 109 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften.“  
Der Ausschuss hat diese Anträge berathen und bemerkt zu I, daß der besagte Zusatz einer im § 7 des preussischen Kostengesetzes enthaltenen Vorschrift entspricht,  
zu II und III, daß diese Anträge redaktioneller Natur sind bezw. der Antrag III zugleich eine vorsichtiger Fassung des Gesetzes in Betreff der Pflicht, die im § 109 gedachten Kosten zu zahlen, bezweckt.  
Der Ausschuss stellt die folgenden Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme der oben bezeichneten Anträge I bis III.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen, wie derselbe sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat.

Namens des Justiz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.

# Anlage 213.

## Bericht

des Justiz-Ausschusses zur ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

(Anlage 45.)

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches kraft reichsgesetzlicher Vorschriften die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden, sowie für die beratende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, wird durch die Vorschriften der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt (vergl. § 1 dieses Gesetzes). In Ansehung der übrigen anwaltlichen Berufsgeschäfte, die zwar von verhältnißmäßig untergeordneter, aber doch keineswegs von unerheblicher Bedeutung sind, hat die Reichsgesetzgebung bisher keine Gebührevorschriften aufgestellt, so daß die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete die Regelung des Gebührenwesens vornehmen kann. Eine solche Regelung, von der die oldenburgische Gesetzgebung bisher abgesehen hatte, muß als sehr zweckmäßig betrachtet werden. Sie ist der Gegenstand des ersten Abschnittes des vorliegenden Entwurfs. Der zweite Abschnitt betrifft die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Auch dieser zweite Abschnitt enthält nur ergänzende Vorschriften, da in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift die eingangs bezeichneten Gesetze Anwendung finden, die Gebühren der Gerichtsvollzieher lediglich nach Maßgabe der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erhoben werden.

Wie in der Begründung des Entwurfs bemerkt wird, schließt sich dieser einem preußischen Entwurfe über den gleichen Gegenstand an. Inzwischen ist das preußische Gesetz erlassen worden, das an mehreren Stellen gegenüber dem vorliegenden Entwurfe eine genauere Fassung erhalten hat. Es wird sich im Allgemeinen empfehlen, ebenso wie es bei dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes geschehen ist, den Entwurf mit dem preußischen Gesetze in Uebereinstimmung zu setzen. Ohne besondere Gründe wird namentlich auf dem Gebiete der Rechtsanwaltsgebühren, das in seinem wesentlichen Theile bereits durch die einheitliche Reichsgesetzgebung geregelt ist, von dem Grundsätze der Gleichheit der Gebühren für gleiche Geschäfte der oldenburgischen und der preußischen Rechtsanwälte nicht abzuweichen sein.

Im Einzelnen hat der Ausschuß folgendes zu bemerken:

Die Nr. 1 des § 2 bezieht sich offenbar nur auf Strafsachen. Im Anschlusse an das preußische Gesetz wird deswegen das Wort „Sachen“ durch „Strafsachen“ zu ersetzen sein. Die Worte in der Nr. 3: „im Disziplinarverfahren“, welche dem preußischen Gesetze entnommen sind, treffen auch nach Maßgabe des oldenburgischen Civilstaats-

dienergesetzes vom 28. März 1867 nur das Verfahren, in welchem sogenannte Ordnungsstrafen und sogen. Disziplinarstrafen erkannt werden können (Artikel 36 ff.). In diesem Verfahren wird die Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht vorkommen. Anders verhält es sich mit dem Verfahren vor dem Dienstgerichte (Artikel 71 ff.). Für das Verfahren vor dem Dienstgerichte bestimmt das Civilstaatsdienergesetz ausdrücklich, daß der Angeklagte sich einen Verteidiger wählen könne (Artikel 74). Es wird hiernach nur erforderlich sein, für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor dem Dienstgerichte die Gebühren festzusetzen. Dieses Verfahren wird dann, wie auch von dem preußischen Gesetze bestimmt wird, in Betreff der Höhe der Gebühren dem Verfahren vor der Strafkammer gleichzustellen sein. Der fragliche Gebührensatz ist übrigens für die oldenburgischen Rechtsanwälte von durchaus untergeordneter praktischer Bedeutung.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 2 mit folgenden Aenderungen:

- a) In Nr. 1 wird anstatt „Sachen“ gesetzt: „Strafsachen“;
- b) Nr. 3 lautet:
 

„in einem Verfahren vor dem Dienstgerichte“;
- c) § 2 erhält folgenden Absatz 2:
 

„Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Dienstgerichte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.“

Zum § 3 wird auf die Begründung Bezug genommen.

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 3.

Zum § 4 ist zu bemerken, daß der entsprechende Artikel 4 des preußischen Gesetzes einen Zusatz erhalten hat, der für einen bestimmten Fall eine praktisch nicht unbedeutende Ermäßigung der Gebühren vorsieht. Der § 4 des Entwurfs wird in gleicher Weise zu ergänzen sein.

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 4 unter Hinzufügung folgenden neuen Absatzes am Ende:

„Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für

die Gebührenberechnung an Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines andern Termins stattgefunden hat."

Im § 5 wird am Ende des Absatzes 1 statt „Anwendung“ besser gesagt: „entsprechende Anwendung“. Im Uebrigen ist § 106 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 zu vergleichen. Daß Abs. 3 des § 106 hier nicht in Betracht kommt, wird selbstverständlich sein.

#### Antrag Nr. 5:

Annahme des § 5 unter Einschaltung des Wortes „entsprechende“ in der letzten Zeile des Abs. 1 vor „Anwendung“.

Im § 6 sind versehentlich zwei Worte ausgelassen.

#### Antrag Nr. 6:

Annahme des § 6 unter Einschubung der Worte: „Werthes des“ zwischen der drittletzten und vorletzten Zeile.

Zum § 7 ist hervorzuheben, daß der zweite Satz des Abs. 1 dem Sinne nach nur auf solche kurze Schriftstücke sich bezieht, die von dem Rechtsanwalt in denjenigen Angelegenheiten angefertigt werden, mit welchem er bereits durch die Stellung von Anträgen, die Abgabe von Erklärungen oder die Einlegung von Beschwerden (Satz 1 des Abs. 1) befaßt worden ist. Für den (gewiß sehr seltenen) Fall, daß der Rechtsanwalt mit der Anfertigung der erwähnten kurzen Schriftstücke in einer ihm bis dahin fremden Sache beauftragt würde, enthält, wenn die vorstehende Auffassung richtig ist, der Entwurf überhaupt keine Vorschrift. In einem solchen Falle wäre, da der Rechtsanwalt auch das besagte kurze Schriftstück nicht anfertigen wird, ohne sich mit der Sache des näheren zu befassen, die Gebühr des Abs. 1 Satz 1 angebracht.

Hiernach verdient die neue Fassung des preußischen Gesetzes den Vorzug. Daß Schreibgebühren gefordert werden können, braucht nicht besonders zum Ausdrucke gebracht zu werden (vgl. § 17).

Was den Abs. 2 anlangt, so bestimmt das preußische Gesetz (Art. 8), daß der Rechtsanwalt in den dort gedachten Fällen die entsprechenden Gebühren der Notare erhält, d. i.  $\frac{5}{10}$  der im § 33 des preußischen Gerichtskostengesetzes aufgestellten Gebührensätze. Diese Gebühren sind nicht unerheblich niedriger, als die im Entwurfe bestimmten  $\frac{2}{10}$  der Gebührensätze der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Neben der im Absatz 2 des § 7 des Entwurfs festgesetzten Gebühr bezieht aber der Rechtsanwalt die Gebühr für das Entwerfen der Urkunde, und diese Gebühr ist nach dem preußischen Gesetze ganz erheblich (durchweg um 50 %) höher, als die entsprechende Gebühr des Entwurfs (cf. § 12). Im Ganzen genommen bezieht der oldenburgische Rechtsanwalt in den Fällen des § 7 Absatz 2 keine höheren oder doch keine merkbar höheren Gebühren, als der preußische Rechtsanwalt; wo es sich um das Entwerfen zweiseitiger Verträge handelt (vgl. § 22 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes), sind die Gebühren

des Entwurfs sogar erheblich niedriger. Es liegt hiernach kein Grund vor, den Absatz 2 des § 7 zu beanstanden. — Am Ende des Abs. 2 findet sich, muthmaßlich infolge eines Druckfehlers, das Wort „ward“ statt „wird“.

#### Antrag Nr. 7:

Annahme des § 7 unter Ersetzung der Worte im Abs. 1: „können nur Schreibgebühren gefordert werden“ durch die Worte:

„kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht“ —  
sowie des Wortes „ward“ am Ende des Abs. 2 durch „wird“.

Auch der Artikel 9 des preußischen Gesetzes, welcher dem § 8 des Entwurfs entspricht, hat eine abgeänderte Fassung erhalten, welche vor der früheren Fassung den Vorzug verdient. Insbesondere wird in der neuen Fassung klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Gebühren des Rechtsanwalts für die im zweiten Satze des § 8 erwähnten Schreiben in Angelegenheiten, in denen ihm eine andere Gebühr nicht zusteht, sich nicht auf die Schreibgebühren beschränken. Vgl. auch die zum § 7 vorgeschlagene Fassungsänderung.

Was die Schreiben an den Auftraggeber anlangt, so hat das preußische Gesetz hierüber genauere Vorschriften in einem besonderen Absatze des Artikels 9 aufgestellt. Diese Vorschriften werden dem § 8 des Entwurfs als Abs. 2 anzugliedern sein.

#### Antrag Nr. 8:

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthel der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Ründigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zusteht.“

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den §§ 10, 17 gegebenen Gebührevorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

Nach dem § 9 erhält der Rechtsanwalt für die Wahrnehmung eines Termins  $\frac{2}{10}$  der vollen Gebühr. Das preußische Gesetz (Art. 10) ist hier dahin geändert worden, daß für den ersten oder einzigen Termin, der in

einer Rechtsangelegenheit wahrgenommen wird, die Gebühr auf  $\frac{3}{10}$  erhöht ist und sodann durch einen zweiten Absatz des Art. 9 als Höchstgrenze für sämtliche Termine in derselben Angelegenheit eine volle Gebühr bestimmt wird (vgl. § 11 des Entwurfs). Es wird keine Veranlassung vorliegen, von dem preußischen Vorbilde abzuweichen.

## Antrag Nr. 9:

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehnthelle der vollen Gebühr.“

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Im § 10 bezieht sich der Bedingungssatz „falls nicht“ u. s. w. sowohl auf die „Ertheilung eines Rathes“ als die „Besprechung“. Dieser Sinn kommt klarer zum Ausdruck, wenn der bezeichnete Satz vorangestellt wird. Statt „§§ 8 bis 10“ muß es heißen: „§§ 7 bis 9.“

## Antrag Nr. 10:

Annahme des § 10 in folgender Fassung:

„Ein Zehnthel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den §§ 7 bis 9 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Ertheilung eines Rathes sowie für eine Besprechung.“

Im § 11, der den Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit zu erhebenden Gebühren festsetzt, ist die Bezugnahme auf den § 9 mit Rücksicht auf den diesem Paragraphen hinzugefügten neuen Absatz 2 überflüssig geworden.

## Antrag Nr. 11:

Annahme des § 11 mit der Aenderung, daß an die Stelle von „7 bis 10“ tritt: „7, 8, 10“.

Zu den §§ 12 und 13. Das Verhältniß der Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für die in diesen Bestimmungen erwähnten Geschäfte zur Höhe der Gerichtsgebühren für die entsprechenden gerichtlichen Geschäfte ist in völliger Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetze geregelt. Da nun aber die Gebühren des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes hinter den Gebühren des gleichen preußischen Gesetzes erheblich zurückbleiben (auf dem Gebiete der Beurkundung von Rechtsgeschäften über einen Werth unter 100 000 *M.* um 50%), so stellt das preußische Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte diese wesentlich günstiger, als der Entwurf. Die Gebühren der Rechtsanwälte stimmen jedoch in Preußen mit den Gebühren der Notare überein. Wenn nun bei den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags über die Einführung des Notariats allseitig davon ausgegangen ist, daß die Gerichtsgebühren für die Gebühren der Notare maßgebend sein müßten, so dürfte derselbe Standpunkt gegenüber den Gebühren der Rechtsanwälte in Ansehung der von den §§ 12 und 13 betroffenen Geschäfte einzunehmen sein. Dabei soll keines-

wegs verkannt werden, daß in gewissen Fällen die Gebühren des Entwurfs als zu karg bemessen erscheinen können. Vgl. auch die Begründung des Entwurfs. Namentlich für die Anfertigung von Entwürfen zu Testamenten werden die Gebühren nicht selten als zu niedrig erachtet werden müssen. Für diese Fälle ist aber hervorzuheben, daß nach dem § 93 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die der § 17 des Entwurfs für anwendbar erklärt, der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften des Gebührengesetzes festgesetzt werden kann.

Im Absatz 2 des § 13 werden die überflüssigen Worte „bei Gelegenheit desselben“ nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes besser gestrichen.

## Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 12 und 13 unter Ausfüllung der in beiden Paragraphen gelassenen Lücke durch die Worte:

„30. Dezember 1899“

und unter Streichung der Worte:

„bei Gelegenheit desselben“

im Abs. 2 des § 13.

Die im § 14 bestimmten Gebühren stimmen überein mit den Gebühren der preußischen Notare und Rechtsanwälte. Im Ausschusse sind Erinnerungen gegen die Bestimmungen des § 14 nicht erhoben worden. Zu bemerken ist jedoch, daß sich in der zweiten Zeile des ersten Absatzes versehentlich die Worte „und Werthpapiere“ finden; die Gebühren für den Empfang, die Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren sind im Absatz 2 des § 14 geregelt.

## Antrag Nr. 13:

Annahme des § 14 unter Streichung der Worte im Absatz 1 Zeile 2:

„und Werthpapieren.“

Zum § 15 ist zunächst hervorzuheben, daß eine Bestimmung über die Gebühren für die Vermittelung von hypothekarischen Darlehen in der preußischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte fehlt. In der preußischen Gebührenordnung für Notare ist eine solche Gebühr zwar enthalten, sie gilt aber nicht allgemein, sondern nur für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Die Höhe dieser Gebühr weicht insoweit von der Höhe der Gebühr des § 15 ab, als der Notar von dem über 7500 *M.* hinausgehenden Mehrbetrage  $\frac{1}{2}\%$  nur für die Vermittelung von Darlehen bis zur Summe von 30 000 *M.*, von dem Mehrbetrage darüber hinaus nur  $\frac{1}{4}\%$  als Vergütung bezieht. Im Ausschusse ist erwogen worden, daß billiger Weise die Höhe der Vermittelungsgebühr zu der geringeren oder größeren Schwierigkeit der Geldbeschaffung in Verhältniß zu setzen sei, daß aber diese Schwierigkeit nicht nur enge mit den Umständen des einzelnen Falles, namentlich auch der Güte der Hypothekenstelle, zusammenhänge, sondern auch allgemein durch die wechselnde Lage des Geldmarktes bedingt sei. Es sei deswegen unmöglich, eine für alle Fälle angemessene Normalgebühr zu finden. Trotzdem glaubt der Ausschuss, die Aufnahme einer Gebühr in das Gesetz befürworten zu müssen. Eine gesetzliche Gebühr bringt

zunächst den Vortheil, daß sie einem Rechtsstreite über die Angemessenheit eines geforderten nicht vereinbarten Honorars vorbeugt. Eine zu hoch bemessene gesetzliche Gebühr trägt allerdings die Gefahr in sich, daß der Empfänger eines leicht zu vermittelnden Darlehens zu stark durch die Gebühr belastet wird. Dagegen hat umgekehrt eine mäßig bemessene Gebühr nicht das Bedenken gegen sich, daß im Falle einer schwierigen Vermittelung der Rechtsanwalt eine unverhältnißmäßig niedrige Gebühr erhalten würde; vielmehr wird in einem solchen Falle der mit dem Gebührengesetze vertraute Rechtsanwalt eine höhere Gebühr, als die gesetzliche, vereinbaren. Hiernach schien dem Ausschusse der Vorschlag empfehlenswerth zu sein, allgemein bis zur Höhe von 30000 *M* eine Gebühr von  $\frac{1}{2}\%$  und darüber hinaus eine solche von  $\frac{1}{4}\%$  aufzustellen.

## Antrag Nr. 14:

Annahme des § 15 mit der Aenderung, daß im Absatz 1 statt „7500 *M* 1%“ gesetzt wird:

„30000 *M*  $\frac{1}{2}\%$ “,  
sowie (am Ende) statt „ $\frac{1}{2}\%$ “:  
 $\frac{1}{4}\%$ .

Zum § 16 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

## Antrag Nr. 15:

Annahme des § 16.

Die in § 17 für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte haben namentlich zum Gegenstande die Werthberechnung, die Erstattung der Auslagen, den Kostenvorschuß und die Fälligkeit der Gebühren. § 8 insbesondere bestimmt, daß der niedrigste Betrag einer jeden Gebühr 1 *M* beträgt. Von dieser Bestimmung ist eine Ausnahme für die Fälle des § 14 zu machen. Wenn im § 17 des Entwurfs statt des § 14 der § 15 angezogen wird, so scheint ein Druckfehler vorzuliegen.

In dem Absatz 2 des § 17 wird die Anwendbarkeit verschiedener Vorschriften der Reichsgebührenordnung, welche die Prozeßgebühren betreffen, auf die in den §§ 4 bis 6 des Entwurfs behandelten Geschäfte ausgesprochen. Die Bezugnahme auf den § 7 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs beruht jedoch auf einem Versehen; es kommen nur die §§ 4 und 5 in Betracht.

## Antrag Nr. 16:

Annahme des § 17 mit folgenden Aenderungen:

- a) in der letzten Zeile des Abs. 1 wird die Paragraphenzahl „15“ ersetzt durch „14“;
- b) in der vorletzten Zeile des Abs. 2 wird statt „in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1“ gesetzt:  
„und in § 5 Abs. 2“.

Im § 18 (sowie auch im § 25) wird das Inkrafttreten des Gesetzes zweckmäßiger Weise auf den 1. März 1900 bestimmt werden können.

## Antrag Nr. 17:

Annahme des § 18 mit der Aenderung, daß die Worte:

„gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“  
ersetzt werden durch:

„am 1. März 1900“.

Zu den §§ 19 und 20 hat der Ausschuß lediglich die Annahme zu empfehlen.

## Antrag Nr. 18:

Annahme der §§ 19 und 20.

Im § 21 werden auch die freiwilligen Versteigerungen anzuführen sein, die der Gerichtsvollzieher nach dem neuen bürgerlichen Rechte sowie auch nach dem Handelsgesetzbuche in zahlreichen Fällen vorzunehmen hat, z. B. als Beauftragter des Pfandgläubigers oder des Finders einer dem Vererberben ausgelegten Sache (vgl. die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 28. Dezbr. 1899 §§ 116 ff.). Die Gebühren für diese Versteigerungen werden im Anschlusse an das preußische Gesetz nach dem § 33 des Gerichtskostengesetzes zu bemessen sein. Die Bezeichnung der im Entwurfe angezogenen §§ 34 und 35 ist nach dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes erfolgt; die fraglichen Bestimmungen finden sich jetzt im Gesetze unter den §§ 35 und 36. Aus dem gleichen Grunde ist im Absatz 2 § 87 statt § 88 zu setzen. Statt „Anwendung“ wird, namentlich auch mit Rücksicht auf den in Bezug genommenen § 14 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes, der nur sinngemäß anzuwenden ist, im Absatz 1 des § 21 besser „entsprechende Anwendung“ gesetzt.

## Antrag Nr. 19:

Annahme des § 21 mit folgenden Aenderungen:

- a) Im Absatz 1 Zeile 1 wird hinter dem Worte „für“ eingefügt: „freiwillige Versteigerungen für“;
- b) der Schluß des Absatzes 1: „19, 34“ u. s. w. lautet wie folgt:  
„19, 33, 35 und 36 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 entsprechende Anwendung“;
- c) Im Absatz 2 wird die Paragraphenzahl „88“ ersetzt durch „87“.

Wenn nach dem Antrage 19 der § 21 auf die freiwilligen Versteigerungen erstreckt wird, so ist damit ein Fall gegeben, in dem häufig ein Stempel zu verwenden sein wird. Im § 24 des Entwurfs möchte deswegen das „etwa“ zu streichen sein.

## Antrag Nr. 20:

Annahme der §§ 22 und 23.

## Antrag Nr. 21:

Annahme des § 24 unter Streichung des Wortes „etwa“.

## Antrag Nr. 22:

Annahme des § 25 mit der Aenderung, daß die Worte:

„gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“  
erfährt werden durch:  
„am 1. März 1900“.

Antrag Nr. 23:  
Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen mit den  
aus den vorstehenden Anträgen sich ergebenden  
Änderungen.

Namens des Justiz-Ausschusses:  
Der Berichterstatter:  
Burlage.

# Anlage 214.

## Bericht

des Justiz-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.

(Anlage 45.)

Die vom Ausschusse zur ersten Lesung gestellten Anträge sind sämmtlich vom Landtage angenommen worden. Zur zweiten Lesung liegen Anträge nicht vor. Auf die bei der ersten Lesung angenommenen Anträge verweisend, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justiz-Ausschusses:  
Der Berichterstatter:  
Burlage.



# Anlage 215.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll, unter dem Namen Landwirthschaftskammer, eine die Gesamtheit der Oldenburgischen Landwirthe umfassende Interessenvertretung auf landwirthschaftlichem Gebiete geschaffen werden.

Die Landwirthschaftskammer soll zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft auf technischem und wirthschaftlichem Gebiet, als Centralorgan des landwirthschaftlichen Vereinswesens und als Beirath des Staatsministeriums in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung dienen.

Auch die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft hat diese Bestimmung zu erfüllen, muß sich jedoch damit bescheiden, nicht immer als die Repräsentantin aller Landwirthe, sondern nur als die berufene Vertreterin ihrer Mitglieder angesehen werden zu können.

Lag nun einmal das dringende Bedürfniß vor, ein Organ zu schaffen, welches geeignet und berufen ist die Landwirthe in ihrer Gesamtheit zu vertreten, so gab es nur das eine Mittel, auf der Grundlage gesetzlicher Organisation sämtliche selbstwirthschaftende Landwirthe heranzuziehen. Wenn nun auch die Zahl der Mitglieder der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, besonders im letzten Jahrzehnt eine stetig aufsteigende gewesen ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß gerade mit der vermehrten Mitgliederzahl auch die Anforderungen an die Geschäftsleitung und damit an die Centralkasse erheblich gesteigert sind.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft hat aber für die Gesamtheit der Oldenburgischen Landwirthe gearbeitet, die Erfolge ihrer Bestrebungen sind den außenstehenden Landwirthen in gleichem Maße zu Theil geworden, wie den Mitgliedern, und da erscheint es doch an der Zeit, ein Mittel zu suchen, diejenigen, welche bislang diesen Bestrebungen ihre direkte Unterstützung nicht angedeihen ließen, heranzuziehen. Es mag hier nur an die segensreichen Einrichtungen des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens erinnert werden, welche ihre erste Entstehung den Anregungen der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft und einzelner ihrer Mitglieder verdankt.

Aber nicht allein die Heranziehung aller Landwirthe soll durch den Gesetzentwurf erreicht werden, sondern auch in erster Linie eine gerechtere Vertheilung des Beitrags nach dem Prinzip der stärkeren Heranziehung des wirthschaftlich Kräftigeren und Entlastung des Schwächeren, bei Gleichstellung Beider in ihren Rechten. Die wirthschaftlich Schwächsten sind von der zwangsweisen Beitragspflicht gänzlich ausgeschlossen.

In den Kreisen der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft ist des Oesteren die Frage der Erhöhung der Mitgliederbeiträge eingehend erwogen, aber nach dem zuletzt

gemachten Versuche durfte man sich von einer derartigen Maßregel einen bedrohlichen Mißerfolg versprechen. Die große Zahl der kleineren Landwirthe, welche besonders auf den Geesten sich in erfreulicher Weise an den Vereinsbestrebungen betheiligen, dürfte in erster Linie sich noch mehr wie jetzt bei Einführung eines höheren Mitgliederbeitrages der Bildung von Clubs und landwirthschaftlichen Casinos zuwenden und somit der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft verloren gehen.

Es soll nach dem Entwurfe die Umlage nach dem Grundsteuer-Reinertrage erhoben werden. Stand man anfänglich in den Kreisen der Landwirthe diesem Umlagemodus nicht sehr sympathisch gegenüber, so mußte man sich doch schließlich überzeugen, daß es ein besseres und zweckentsprechenderes Verfahren nicht giebt.

Auch die Befürchtungen, daß nach Inslebentreten der Kammer das landwirthschaftliche Vereinsleben Schaden leiden könne oder nicht in den Rahmen der Kammer passen würde, haben sich nicht bestätigt. Vielmehr besteht die sichere Zuversicht, daß das landwirthschaftliche Vereinswesen nach Errichtung der Kammer zu einer ungeahnten Blüthe sich emporschwingen wird und sich die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine in absehbarer Zeit verdoppeln werden. Sollen doch die landwirthschaftlichen Vereine von der Zahlung eines Zuschusses an die Centralkasse in Zukunft entbunden werden, wodurch sie in die Lage versetzt werden, die wirthschaftlich Schwächsten, welchen keine Rechte und Pflichten aus diesem Gesetze zustehen, zur Thätigkeit als Mitglieder heranzuziehen.

Wenn der Entwurf im Wesentlichen als eine Reorganisation der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft auf gesetzlicher Grundlage zu betrachten ist, sich großen Theils auch an das preussische Landwirthschaftskammer-Gesetz anlehnt, so hat derselbe doch dem preussischen Gesetz gegenüber einen wesentlichen Vorzug, indem man den landwirthschaftlichen Vereinen und Verbänden eine Vertreterschaft eingeräumt hat. Die Kammer wird dadurch gleichzeitig die Centralstelle für das gesammte landwirthschaftliche Vereinswesen d. h. soweit dasselbe sich freiwillig anschließt. Ein Zwang zum Beitritt soll auf die Vereine und Verbände jeglicher Art nicht durch das Gesetz ausgeübt werden.

Nach den Erfahrungen in Preußen darf man auch der Oldenburgischen Landwirthschaftskammer eine segensreiche Wirksamkeit voraussagen, wenngleich es ja nicht an Stimmen fehlt, die das altherwürdige Institut der nunmehr 81jährigen Oldenburg. Landwirthschafts-Gesellschaft als den Verhältnissen genügend ansehen. Dem Zeitstrom folgend mußten aber die Oldenburgischen Landwirthe sich sagen, daß die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft

nicht mehr den Zeitverhältnissen entsprechend, in ihrer jetzigen Organisation den einer Vertretung der gesammten Landwirtschaft des Herzogthums gestellten Aufgaben gewachsen ist und so führten reife Erwägungen schließlich zu dem am 20. Dezember 1898 im Central-Ausschuß mit 81 gegen 7 Stimmen gefaßten Beschluß, dem Großherzoglichen Staatsministerium die in der genannten Sitzung beschlossenen Grundzüge zu einem Gesetzentwurf betr. die Bildung einer Landwirtschaftskammer zu unterbreiten, mit der Bitte, dem nächsten ordentlichen Landtage auf Grundlage dieser Grundzüge eine Vorlage machen zu wollen. Die Vorlage ist im Wesentlichen diesem Wunsche nachgekommen; wenngleich nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses das Prinzip der freien Selbstverwaltung, wie es für eine gedeihliche freie Entwicklung erforderlich gehalten wird, nicht ganz vollständig zur Durchführung gelangt ist. Eine Gleichstellung in dieser Beziehung mit den preussischen Landwirtschaftskammern wäre nach Ansicht des Ausschusses ohne Bedenken durchzuführen gewesen. Durch das Entgegenkommen des Herrn Ministers ist es denn auch gelungen, in einzelnen Punkten der Landwirtschaftskammer eine größere Bewegungsfreiheit zu geben.

Zu den einzelnen Artikeln hat der Ausschuß das folgende zu bemerken:

#### Zu Artikel 1.

Da der Gesetzentwurf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebe, soweit dieselben nicht unter direkter, eigener Bewirtschaftung des Staates stehen, umfaßt, hielt der Ausschuß eine redaktionelle Aenderung in diesem Sinne erforderlich und stellt daher den

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 1, Zeile 1, das Wort „Landwirtschaft“ zu streichen und an dessen Stelle einzufügen die Worte: Land- und Forstwirtschaft“.

#### Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 1 mit der im Antrag Nr. 1 enthaltenen Aenderung.

#### Zu Artikel 2.

Es sind im Ausschuß Zweifel geäußert, ob nach dem Wortlaut des Artikels 2 die Verwendung von Mitteln z. B. für die Beschickung auswärtiger Schauen, für die Mitgliedschaft bei auswärtigen Corporationen und Vereinen u. s. w. ausgeschlossen werden sollte oder könnte.

Nach den Aufklärungen der Herren Regierungs-Kommissare war dieses jedoch nicht beabsichtigt und wurde von denselben einer entsprechenden redaktionellen Aenderung zugestimmt. Es wurde ferner ein Einverständnis dahingehend erzielt, daß im zweiten Satze die Worte: „innerhalb ihres Geschäftskreises“ zu streichen seien. Glaubte man im Ausschuß, daß die Festlegung dieser Beschränkung im Gesetz leicht zu Meinungsverschiedenheiten führen könne, so war man andererseits der Ansicht, daß, da eine derartige Beschränkung im Entwurf des Gesetzes für die Handelskammer nicht enthalten, diese auch in dem Landwirtschaftskammer-

Gesetzentwurf fehlen könne und richtiger in der Geschäftsordnung Aufnahme finden würde.

#### Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 2, Zeile 3, statt der Worte „im Herzogthum“ die Worte „des Herzogthums“ zu setzen und in der Zeile 5 die Worte „innerhalb ihres Geschäftskreises“ zu streichen.

#### Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 2 mit den im Antrag Nr. 3 enthaltenen Aenderungen.

#### Zu Artikel 3:

Im Ausschusse wurden Bedenken laut, ob man dem zustimmen könne, daß der ständige Vertreter der Staatsregierung an den Vorstandssitzungen mit beschließender Stimme theilnehmen solle. Weder im preussischen Landwirtschaftskammer-Gesetz, noch in dem Entwurfe für das Handelskammer-Gesetz hat man der Staatsregierung eine derartige, mit Stimmrecht ausgestattete Vertretung eingeräumt. Man glaubte, daß doch die Vertreter der Landwirtschaft denen des Handels gleichgestellt werden müßten und die Oldenburgische Landwirtschaftskammer derjenigen für Preußen in ihrem Verhältniß zur Staatsregierung ohne Schaden gleichgestellt werden könnte.

Der Ausschuß beschloß daher den Herrn Minister zu ersuchen, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob die Staatsregierung sich nicht entschließen könne, von dem Stimmrechte des ständigen Regierungsvertreters Abstand zu nehmen und somit die Landwirtschaftskammer auch äußerlich der Handelskammer gleich und der preussischen Landwirtschaftskammer ebenbürtig zur Seite zu stellen.

Der Herr Minister antwortete darauf in einem Schreiben vom 8. Dezember d. J., daß eine Beseitigung des Stimmrechts des Regierungsvertreters im Vorstande den Gesetzentwurf für die Staatsregierung unannehmbar machen würde.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Alß, Burlage, Dohm, Funch, Gerdes, Freiherr von Hammerstein, Hollmann, Nuchting und Rühling legte den größten Werth auf das Zustandekommen des Gesetzes und verzichtete aus diesem Grunde auf einen, auf die Beseitigung des Stimmrechts des ständigen Regierungsvertreters hinielenden Antrag, jedoch mit der ausschließlichen Begründung, daß dieses Recht aus langjähriger Gewohnheit entsprossen und seitens der Landwirtschafts-Gesellschaft seiner Zeit in den Grundzügen zum Entwurf das Recht eines stimmberechtigten Mitgliedes für die Sitzungen der Kammer zugestanden sei. Die Mehrheit des Ausschusses stellt daher den

#### Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme des Artikels 3.

Die Minderheit, die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg) und Tanzen, des Ausschusses konnte den Ausführungen des Herrn Ministers, daß der Staatsregierung das Recht zustehen soll einen Regierungsvertreter mit Stimmrecht in den Vorstand entsenden zu können, weil der Kammer staat-

liche Mittel zur Verfügung stehen, nicht zustimmen. Auch konnte sie nicht ein Recht daraus herleiten, daß bislang bei der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft ein ständiger Regierungsvertreter mit Stimmrecht dem Central-Vorstande angehört habe. Sie meint vielmehr, daß, wenn die Kammer sich frei entwickeln solle, eine staatliche Bevormundung in dem gedachten Sinne eher hemmend wie fördernd wirken werde. Sie beruft sich insbesondere auf den Entwurf für das Handelskammergesetz und auf das preußische Landwirthschaftskammergesetz. Die beiden erwähnten Korporationen verfügen über Staatszuschüsse, z. B. die preußische Landwirthschaftskammer über sehr erhebliche Staatsmittel, ohne, daß die gedachte Einschränkung überhaupt in Frage gestanden hat. Die Minderheit will den Landwirthen dieselbe freie Selbstverwaltung gewahrt wissen, wie den Vertretern des Handels.

Sie stellt daher den

Antrag Nr. 6:

Streichung der beiden letzten Sätze im Artikel 3, Absatz 2.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 3 mit der im Antrag Nr. 6 enthaltenen Aenderung.

Zu Artikel 4.

Dieser Artikel des Entwurfs verpflichtet die Kammer zur Verhandlung über solche Gegenstände, die in den Geschäftsbereich besonderer, für die Bearbeitung derselben gebildeten Verbände fallen, die Vertreter solcher Verbände zu den Sitzungen der Sonder-Ausschüsse einzuladen.

Es wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß es un-  
gemein leicht zu Differenzen führen würde, wenn nicht diese Verpflichtung sich nur auf die der Kammer als sogenannte zweckverwandte Vereine angeschlossenen Verbände beschränke und es daher angebracht erscheine, statt der Verpflichtung, die Berechtigung auszusprechen.

Man einigte sich mit den Herren Regierungskommissaren dahingehend, daß die Verbände, deren Vertreter einzuladen sind, in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze namentlich aufgeführt werden sollten.

Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß ein Zwang zum Beitritt zur Kammer als zweckverwandte Vereine für die Verbände nicht beabsichtigt sei.

Die Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle beschließen, die Worte „ist verpflichtet“ in der 1. Zeile zu streichen und durch das Wort „soll“ zu ersetzen; ferner in der 2. Zeile hinter solche das Wort „wichtigere“ einzufügen, in der 4. Zeile statt „die“ zu sagen „je einen“ und statt „einzuladen“ „einladen“.

Antrag Nr. 8a:

Annahme des Artikels 4 mit den in dem Antrag Nr. 8 enthaltenen Aenderungen.

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

Die obengenannte Minderheit stellt folgenden

Antrag Nr. 9:

Im Artikel 4, Absatz 3, werden die folgenden Worte gestrichen: In der zweiten Zeile die Worte „außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer“ und in der vierten Zeile die Worte „noch weitere“.

Antrag Nr. 10:

Annahme des Artikels 4 mit den in den Anträgen Nr. 8 und Nr. 9 enthaltenen Aenderungen.

Zu Artikel 5:

Der Ausschuss war der Ansicht, daß die Anstellung des Generalsekretärs dem freien Ermessen der Kammer, die doch die Kosten zu tragen haben, überlassen bleiben müsse, zum mindesten die Anstellung mit Kündigung. Da jedoch von den Herren Regierungskommissaren, insbesondere vom Herrn Minister ein sehr großer Werth auf die Genehmigung des Staatsministeriums gelegt wurde, einigte man sich dahingehend, daß diese erst bei der unkündbaren Anstellung zu erfolgen habe.

Die redaktionelle Aenderung des letzten Satzes im ersten Absatz bezieht sich auf die geänderte Fassung des Artikels 6.

Antrag Nr. 11:

Der Landtag wolle beschließen, dem letzten Satze des ersten Absatzes des Artikels 5 folgende Fassung zu geben: „Nach Verlauf der ersten drei Jahre scheiden die in dem Amtsbezirke Butjadingen, in dem Amtsbezirke und der Stadt Fever, in dem Amtsbezirke und der Stadt Oldenburg, sowie in den Amtsbezirken Delmenhorst, Cloppenburg und Friesoythe gewählten Mitglieder aus.“

Antrag Nr. 12:

Ferner: daß der fünfte Absatz mit dem ersten Satze nach dem Worte „statt“ schließt und mit den Worten: „Der Generalsekretär“ ein neuer Absatz, sechs, begonnen wird, dem der Absatz 6 des Entwurfs von „im Falle“ an als zweiter Satz angehängt wird.

Antrag Nr. 13:

Ferner: die Worte „die Anstellung des Generalsekretärs, sowie seine“ im 7. Absatz zu streichen und statt dessen das Wort „Die“ zu setzen.

Antrag Nr. 14:

Annahme des Artikels 5 mit den in den Anträgen Nr. 11, 12 und 13 enthaltenen Aenderungen.

Zu Artikel 6.

Da es der Zweck dieses Gesetzes ist, alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe bis zu einer gewissen Minimalgröße heranzuziehen, so mußte Bedacht darauf genommen werden, auch die theils nicht unbedeutenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche in dem Bereiche der

Stadtgebiete der Städte 1. Klasse belegen sind, in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Herren Regierungskommissare stimmten der Auffassung des Ausschusses zu und schlugen vor, den ersten 3 Absätzen des Artikels 6, die im Antrage Nr. 15 vom Ausschusse beantragte Fassung zu geben. Die aus dieser veränderten Fassung sich ferner ergebenden redaktionellen Aenderungen sind außer in den Anträgen des Ausschusses zu dem Artikel 6 in den Anträgen zu den Artikeln 7 und 21 enthalten.

## Antrag Nr. 15:

Der Landtag wolle beschließen, den ersten drei Absätzen des Artikels 6 folgende Fassung zu geben:

„Die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte erster Klasse gebildeten Wahlbezirken.

Es entfallen an Vertreter in der Kammer auf die Wahlbezirke:

Amt Butjadingen . . . . .	3
Amt Brake . . . . .	2
Amt Eskfleth . . . . .	2
Amt und Stadt Jever . . . . .	3
Amt und Stadt Varel . . . . .	2
Amt und Stadt Oldenburg . . . . .	2
Amt Westerstede . . . . .	2
Amt Delmenhorst . . . . .	1
Amt Wildeshausen . . . . .	1
Amt Bechta . . . . .	3
Amt Cloppenburg . . . . .	2
Amt Friesoythe . . . . .	1

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter der Leitung des betreffenden Amtes vorzunehmen.

Ferner: den letzten Satz des Absatzes 3: Persönlich stimmberechtigt u. s. w. als vierten Absatz folgen zu lassen und in diesem neuen Absätze zwischen den Worten „sind“ und „alle“ folgende Worte einzufügen: „vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 21, Absatz 1.“

## Antrag Nr. 16:

Im Absatz 5 statt „Ausgeschlossen sind“ zu setzen: „Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen.“

## Antrag Nr. 17:

Der Ausschuss beantragt:

Der Ziffer 3 des Absatzes 5 folgende Fassung zu geben:

3. „Personen, die in Konkurs gerathen sind, während der Dauer des Konkurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens.“

## Antrag Nr. 18:

Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.“

## Antrag Nr. 19:

Den Absätzen 8 und 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Wahllisten werden unter Leitung des betreffenden Amtes von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das betreffende Amt.“

Wenn auch der Ausschuss sich damit einverstanden erklärte, daß etwaige Einsprüche durch das Amt zu entscheiden seien, so war er doch der Ansicht, daß die Einswendungen gegen die Wahl durch die Kammer selbst entschieden werden müßten, entsprechend dem Gesetzentwurfe für die Handelskammer. Die Herren Regierungskommissare stimmten dieser Aenderung zu.

## Antrag Nr. 20:

Im Absatz 11 anstatt der Worte „das Amt“ zu setzen „die Kammer“.

Das Nähere inbetreff des Wahlverfahrens wird im Gesetzentwurfe nicht bestimmt, vielmehr dem Staatsministerium, Departement des Innern, überlassen. Der Ausschuss konnte dieser Bestimmung im Entwurfe nur dann zustimmen, wenn seitens der Staatsregierung die Grundzüge für die zu erlassende Wahlordnung dem Ausschusse mitgetheilt würden, wozu sich die Herren Regierungskommissare bereit erklärten. Die Grundzüge sind dem Ausschusse mitgetheilt worden.

Es wurde im Ausschusse an den Herrn Minister die Frage gestellt, ob bei den Wahlen und sonstigen amtlichen Handlungen Sporteln- und Gebührenfreiheit angenommen werden dürfte. Der Herr Minister antwortete, daß dieses ganz zweifellos sei, da es sich um staatlich angeordnete Maßnahmen der Regierung handle.

Die Vertreter der Staatsregierung und der Ausschuss waren sich darin einig, daß das Verhältniß der Mitgliederzahl für Marsch und Geest gleich bleiben soll.

## Antrag Nr. 21:

Annahme des Artikels 6 mit den in den Anträgen Nr. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 enthaltenen Aenderungen.

## Zu Artikel 7.

Die Aenderung des zweiten Absatzes ergibt sich zum Theil aus der nothwendig gewordenen Einfügung der Städte. Die Verlegung des Amtes Wildeshausen zum dritten Distrikt entspricht der bei der Oldenburgischen

Landwirthschafts-Gesellschaft üblichen Eintheilung zu den Central-Vorstands-Wahlen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 22:

Der Landtag wolle beschließen, dem zweiten Absatz des Artikels 7 folgende Fassung zu geben:

„Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Esfleth, den zweiten der Amtsbezirk und die Stadt Sever, sowie der Amtsbezirk und die Stadt Varel, den dritten der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg, sowie die Amtsbezirke Delmenhorst, Westerstede und Wildeshausen, den vierten die Amtsbezirke Cloppenburg, Vechta und Friesoythe.“

Da auf Befragen die Herren Regierungskommissare die Erklärung abgaben, daß die erstmalige Wahl durch den Central-Ausschuß der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft erfolgen solle, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieses im Entwurfe besser zum Ausdruck kommt durch folgenden

Antrag Nr. 23:

Der Landtag wolle beschließen, im letzten Satz des dritten Absatzes das Wort „kann“ durch das Wort „erfolgt“ zu ersetzen und das Wort „erfolgen“ am Schluß des Satzes zu streichen.

Antrag Nr. 24:

Annahme des Artikels 7 mit den in den Anträgen 22 und 23 beantragten Aenderungen.

Zu Artikel 8.

Nach dem Entwurf treten nach der erstmaligen Vornahme der Wahlen zunächst die nach Artikel 3, Ziffer 1 und Artikel 6 gewählten 24 Mitglieder mit dem Regierungsvertreter zusammen und wählen den Generalsekretär, erst dann sollen die 12 übrigen von den landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen gewählten Mitglieder eintreten.

Nachdem im Artikel 7 festgestellt ist, daß der Central-Ausschuß der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft die 12 Mitglieder zu wählen hat, Bedenken für das Zustandekommen einer rechtzeitigen Wahl nicht vorliegen, so erschien es empfehlenswerth, die gleichberechtigten 36 Mitglieder auch gleichzeitig zusammentreten zu lassen und, einem allgemeinen Brauche entsprechend, zunächst zur Wahl des Vorsitzenden zu schreiten.

Da die Anstellung des Generalsekretärs bereits im Artikel 5 des Näheren geregelt, so konnte im Artikel 8 von einer weiteren Erwähnung des Generalsekretärs Abstand genommen werden.

Der im Antrag 25 enthaltene Wortlaut hat die Zustimmung des Herrn Ministers und der Herren Regierungskommissare gefunden. Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 25:

Dem Artikel 8 folgende Fassung zu geben:

„Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und 2, sowie Artikel 6 und 7 erforderlichen Wahlen treten die 36 gewählten Vertreter mit

dem Regierungsvertreter auf Berufung des Staatsministeriums, Departement des Innern, als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen.“

Antrag Nr. 26:

Unveränderte Annahme der Artikel 9, 10, 11 und 12.

Zu Artikel 13.

Nach Ansicht des Ausschusses ist in dem Entwurfe nicht klar zum Ausdruck gekommen, ob dem Staatsministerium, Departement des Innern, das Recht zustehen soll, überall den Ausschluß der Oeffentlichkeit jeder Zeit verlangen zu können, oder ob es sich nur auf die von demselben zur Berathung gestellten Vorlagen oder Mittheilungen beschränken soll. Es ist daher mit den Herrn Regierungskommissaren der im Antrag Nr. 27 enthaltene Wortlaut vereinbart worden.

Antrag Nr. 27:

Der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 13 folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Oeffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsministerium, Departement des Innern, für dessen Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird.“

Antrag Nr. 28:

Unveränderte Annahme des Artikels 14.

Antrag Nr. 29:

Streichung der Buchstaben „efr“ im vierten Absatz des Artikels 15.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 29 a:

Annahme des Artikels 15 mit der im Antrag Nr. 29 aufgenommenen Aenderung.

Die Minderheit des Ausschusses, Ahlhorn und Tanzen, stellt unter Bezugnahme auf ihren zu Artikel 3 gestellten Antrag folgenden Antrag:

Antrag Nr. 30:

Streichung des letzten Absatzes des Artikels 15.

Antrag Nr. 31:

Annahme des Artikels 15 mit den in den Anträgen Nr. 29 und 30 enthaltenen Aenderungen.

Antrag Nr. 32:

Unveränderte Annahme des Artikels 16 und 17.

Antrag Nr. 33:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 18, Absatz 2, Zeile 4, die Worte „dem Generalsekretär oder“ zu streichen.

## Antrag Nr. 34:

Annahme des Artikels 18 mit der im Antrag Nr. 33 enthaltenen Aenderung.

## Antrag Nr. 35:

Unveränderte Annahme der Artikel 19 und 20.

## Zu Artikel 21.

Wie in der Begründung des Näheren ausgeführt, werden die vielfach im Lande vorkommenden Verpachtungen unbehauster Parzellen durch den Gesetzentwurf nicht getroffen. Es konnte ferner zweifelhaft sein, ob die sogenannten Feuerstellen, sowie diejenigen Ländereien, auf denen Gras-, Frucht- oder sonstige Verkäufe auf dem Halm stattfinden, zur Umlage herangezogen werden sollen.

Die Mitglieder des Ausschusses waren mit den Vertretern der Staatsregierung sich darin einig, daß die sogenannten Feuermannsstellen als zum Betriebe des Selbstbewirtschafters zu rechnen sind, und daß für diejenigen Parzellen, auf denen Verkäufe auf dem Halm abgehalten werden, die Umlage von dem Inhaber des landwirtschaftlichen Gesamtbetriebes zu zahlen ist.

Bei der Berathung im Ausschusse wurden die unendlichen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche sich bei der Aufstellung der Heberollen einstellen würden, wenn die Umlage auf die Pachtgrundstücke, insbesondere auch auf die zur Verpachtung kommenden unbehausten Parzellen vertheilt werden soll.

Auch in der Begründung ist bereits auf diesen Umstand hingewiesen.

Der Ausschuß glaubte, daß das Freilassen der vielen verpachteten Parzellen, sowie Theile von Parzellen einen ganz erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Ausfall für die Kammer bedeuten würde. Er war ferner der Ansicht, daß bei Erhebung der Umlage vom Grundbesitz nicht allein alle umlagepflichtigen Grundstücke herangezogen werden, sondern, daß auch die Aufstellung der Heberollen nach dem vom Ausschuß vorgeschlagenen, im Antrag Nr. 36 enthaltenen Modus sich weit gerechter und einfacher bewirken lasse.

Um nun auch das Prinzip der gleichen Rechte und Pflichten thunlichst zu wahren, soll der Besitzer unter dem im Antrag Nr. 36 vorgesehenen Verhältnisse die Umlage von seinem Pächter wieder einziehen können.

## Antrag Nr. 36:

Der erste Absatz des Artikels 21 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirtschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirtschaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage auf die in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken mit dem in Artikel 6 Absatz 4 angegebenen Grundsteuerreinertrag oder von der dort bezeichneten Größe beschafft. Wenn nach der

Bestimmung des Artikels 6, Absatz 4, an Stelle des Eigenthümers ein Nutznießer oder Pächter stimmberechtigt ist, haben diese die Umlage dem Eigenthümer zu erstatten. Tritt die Erstattungspflicht nicht ein, so kann der Eigenthümer das Stimmrecht ausüben.“

Im Absatz 4 der Vorlage wird bestimmt, daß die Umlage alljährlich auf Antrag der Kammer vom Staatsministerium festgestellt wird. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es der Kammer überlassen bleiben müsse, bis zur Grenze von  $\frac{1}{2}$  % des Grundsteuerreinertrages die Umlage selbst zu bestimmen. — Wenn auch nicht zu befürchten steht, daß seitens des Ministeriums Einspruch gegen den, von der Kammer beschlossenen Voranschlag erhoben wird, so ist doch dieses nicht gänzlich ausgeschlossen nach dem Entwurfe. Die praktische Folge eines derartigen Einspruchs würde aber die Wiedereinberufung der Kammer zur Folge haben müssen und damit ganz erhebliche Unkosten verbunden sein. Um nun auch eine gewisse Gewähr den Umlagepflichtigen zu schaffen, soll die Erhebung einer höheren Umlage von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig sein und demselben der von der Kammer aufgestellte Voranschlag zur Kenntnißnahme alljährlich übersandt werden.

Da nun bislang der Landwirtschafts-Gesellschaft ein erheblicher Staatszuschuß zur Verfügung nach freiem Ermessen überwiesen worden ist, so kann es um so weniger Bedenken haben, der Landwirtschaftskammer dieses Recht der freien Verfügung über den Staatszuschuß und über die zu erhebende Umlage, soweit dieselbe  $\frac{1}{2}$  % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreitet, zuzustehen. Wenn auch in der Begründung der jährliche Staatszuschuß in bisheriger Höhe, wie derselbe bislang der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft überwiesen ist, für die Kammer ebenfalls in Aussicht gestellt wird, so wird es andererseits als fraglich hingestellt, ob auch für die Zukunft, die für Ausstellungen u. geleisteten außerordentlichen Zuschüsse des Staates der Kammer stets werden zur Verfügung gestellt werden können. Die Möglichkeit des Verjagens außerordentlicher Zuwendungen seitens des Staates soll andererseits der Kammer das Recht geben, ihrerseits für von ihr etwa beschlossene Maßnahmen die Mittel selbst aufbringen zu können durch eine erhöhte Umlage.

Es darf hier wohl die Annahme zum Ausdruck gebracht werden, daß die Staatsregierung nach wie vor den größeren landwirtschaftlichen Unternehmungen mit dem gleichen Wohlwollen und Interesse ihre Unterstützung wird zu theil werden lassen, soweit es die Finanzen und die Rücksichtnahme auf andere Berufsclassen in Zukunft gestatten werden.

## Antrag Nr. 37:

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirtschafts-Kammer festgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel  $\frac{1}{2}$  % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Landwirtschaftskammer

hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen."

Der folgende Antrag betrifft die redactionelle Aenderung, welche bereits im Bericht zum Artikel 6 ausgeführt ist. An die Stelle des Amtes soll hier statt der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, das Staatsministerium, Departement des Innern, die Beschwerdeinstanz bilden.

Antrag Nr. 38:

Der letzte Satz des Absatzes 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Zustellung bei dem Amte, in dessen Bezirk der zur Umlage Angelegte wohnt, sofern sie aber gegen den Beschluß des Magistrats einer Stadt erster Klasse gerichtet ist, beim Staatsministerium, Departement des Innern statt.“

Es wurde ferner im Ausschusse zur Sprache gebracht, ob es sich nicht empfehle, dem Artikel einen Zusatz anzufügen dahingehend, daß die Umlage in keinem Falle 25 % der jährlich zu zahlenden Einkommensteuer des Umlagepflichtigen überschreiten dürfe. Sowohl der Ausschuß wie auch der Herr Regierungskommissar waren der Ansicht, daß derartige Fälle nur vereinzelt vorkommen würden und aus diesem Grunde als Ausnahme nicht in das Gesetz aufgenommen werden könnten, zumal sich der Ausschuß für die Umlage auf den Grundbesitz im Prinzip entschieden hat.

Antrag Nr. 39:

Annahme des Artikels 21 mit den in den Anträgen Nr. 36, 37 und 38 enthaltenen Aenderungen.

Zu Artikel 22.

Antrag Nr. 40:

Im Artikel 22 in der dritten Zeile hinter dem Worte durch einzufügen „eine“ und am Schlusse des Artikels statt „Satzungen“ zu setzen „Satzung“.

Antrag Nr. 41:

Annahme des Artikels 22 mit den im Antrag Nr. 40 enthaltenen Aenderungen.

Zu Artikel 23.

Der Ausschuß glaubte, daß der letzte Satz des Artikels recht wohl in dem Gesetz hätte entbehrt werden können, da der Aufsichtsbehörde ohnehin das Recht zusteht, Beschlüsse, welche die Gesetze verletzen, außer Kraft zu setzen. Eine Ueberschreitung der Befugnisse kann nach Ansicht des Ausschusses nur in der Verletzung des Gesetzes bestehen und sollen die Beschlüsse der Kammer nur in dieser Beziehung der Beanstandung der Aufsichtsbehörde unterworfen sein. Die Streichung der Worte „deren Befugnisse überschreiten oder“ wurde von den Herren Regierungskommissaren genehmigt. Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 42:

Mit dem zweiten Satz des Artikels 23 hat ein neuer Absatz zu beginnen.

Antrag Nr. 43:

Streichung der Worte „deren Befugnisse überschreiten oder.“

Artikel Nr. 44:

Annahme des Artikels 23 mit den in den Anträgen Nr. 42 und 43 enthaltenen Aenderungen.

Antrag Nr. 45:

Unveränderte Annahme der Artikel 24 und 25.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Funch.

## Nebenanlage 1 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Ich beantrage, im Artikel 1, Absatz 1, hinter dem Worte „Verwaltung“ einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der staatlich organisirten Pferdezuchtverbände.“

Schröder.

Unterstützt:

Wilken. Tanzen. Ahlhorn (Hartwarderwarp). Meyer (Alpen). Quatmann.

## Nebenanlage 2 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Zu Artikel 3 beantrage ich folgende Abänderung:  
Absatz 1. Die Landwirthschaftskammer besteht aus 38 Mitgliedern, nämlich

„2.—1. 25 von den Landwirthen u. s. w.  
Das vermehrte Mitglied ist in Artikel 6 bei Delmenhorst nachzuführen.“

Thorade.

Unterstützt:

Jungbluth. Hoyer. Alfs. Wenke. Meyer (Alpen).

## Nebenanlage 3 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Ich beantrage Namens des Verwaltungsausschusses, im Antrag Nr. 36 nach dem ersten Satze hinter „beschafft“ einzufügen:

Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht.

Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur

Funch als Berichterstatter.

## Nebenanlage 4 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Ich beantrage, im Artikel 22 die Worte: „und Verbände“ sowie die Worte: „bezw. Verband“ zu streichen.  
Schröder.

Unterstützt:

Wilken. Ahlhorn (Hartwarderwarp). Tanzen. Hug. Meyer (Apen).

## Nebenanlage 5 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Ich stelle folgenden Antrag:  
Der Landtag wolle beschließen:  
Dem Absätze 6 des Artikels 21 des Entwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung von drei Prozent der eingezogenen Beiträge.“

Burlage.

Unterstützt durch:

v. Hammerstein. Gerdes. Huchting. Tanzen. Dohm. Kühling. Alfs.

## Nebenanlage 6 zu Anlage 215.

### Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Ich beantrage:

Antrag Nr. 1:

Streichung der beiden letzten Sätze im Artikel 3, Absatz 2.

Antrag Nr. 2:

Im Artikel 4, Absatz 3 werden die folgenden

Worte gestrichen: In der zweiten Zeile die Worte: „außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer“ und in der vierten Zeile die Worte: „noch weitere.“

Antrag Nr. 3:

Streichung des letzten Absatzes des Artikels 15.

Tanzen.

Unterstützt durch:

Huchting. Wilken. Hug. Alfs. Burlage.

# Anlage 216.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

(Anlage 46.)

Die vom Ausschusse gestellten Anträge Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 8 a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29 a, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, sowie die vom Ausschuß beantragte Einschaltung zum Antrag Nr. 36:

Nach dem ersten Satze hinter „beschafft“ einzufügen:

„Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht.“

sind in erster Lesung angenommen.

Die von der Minderheit des Ausschusses gestellten Anträge Nr. 6, 7, 9, 10, 30 und 31 sind vom Landtage in erster Lesung abgelehnt.

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt worden:

1) Seitens des Abgeordneten Schröder:

Im Artikel 1, Absatz 1, hinter dem Worte „Verwaltung“ einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der staatlich organisirten Pferdebezüchtverbände;“

2) Seitens des Abgeordneten Tanzen:

1. Streichung der beiden letzten Sätze im Artikel 3, Absatz 2.

2. Im Artikel 4, Absatz 3, werden die folgenden Worte gestrichen: In der zweiten Zeile die Worte „außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer“ und in der vierten Zeile die Worte „noch weitere“.

3) Seitens des Abgeordneten Burlage:

Dem Absätze 6 des Artikels 21 des Entwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung von drei Prozent der eingezogenen Beiträge.“

4) Seitens des Abgeordneten Schröder:

Dem Artikel 22 im Eingange folgende Fassung zu geben:

„Das Verhältniß derjenigen landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine und Verbände, welche

sich freiwillig angeschlossen haben, zu der Landwirthschaftskammer u. s. w.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die zur zweiten Lesung eingegangenen Anträge der Abgeordneten Schröder, Tanzen und Burlage ablehnen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle an Stelle des Antrages des Abgeordneten Burlage folgendes beschließen:

Dem Absatz 6 des Artikels 21 des Entwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen (Artikel 24) festgesetzt wird.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Alfs, Funch, Gerdes, Freiherr v. Hammerstein und Kühling, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle in 2. Lesung dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen und im Antrag Nr. 2 enthaltenen Aenderungen keine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Minderheit, die Abgeordneten Burlage, Dohm, Huchting, Tanzen, stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 4:

Der 22 Artikel hat mit folgendem Wortlaut zu beginnen:

„Die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine und Verbände können sich der Landwirthschaftskammer anschließen. Ihr Verhältniß zu der Kammer wird geregelt u. s. w.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in erster Lesung beschlossenen und im Antrag Nr. 2 und Nr. 4 enthaltenen Aenderungen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Funch.

Bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Ahlhorn und Hollmann.

# Anlage 217.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend Vorarbeiten für den eventuellen Ausbau des Hunte-Ems-Kanals.

(Anlage 47.)

Der Oldenburger Staat baut, wie bekannt, schon seit einer Reihe von Jahren an einem Kanal, der die Hunte mit der Ems verbinden und das von ihm durchschnittene Hochmoor der Kultur entgegenführen soll. Leider hat die Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes und eine vielleicht übergroße Vorsicht früherer Landtage dem Kanalbau ein so schleppendes Tempo aufgezwungen, daß zur Zeit noch einige größere Arbeiten nöthig sind, um den Kanal dem jetzigen Plane entsprechend auszubauen. Wenn die Staatsregierung trotzdem den Ausbau desselben Kanals in den Dimensionen eines modernen Schiffahrtsweges erwogen hat und zur Klärung der Sachlage umfangreiche und sorgfältige Projektionsarbeiten in Angriff nehmen will, so entspricht sie damit nur dem lebhaften Wunsche aller Interessenten. Denn seitdem beabsichtigt wird, eine Verbindung des Rheins mit der Weser und Elbe herzustellen, ist auch das alte Projekt, die Weser mit der Ems zu verbinden, wieder in den Vordergrund des Interesses getreten.

Die lebhafteste Agitation für den Mittelland-Kanal, die große Anzahl der direkt oder indirekt beteiligten Provinzen, Städte und Privaten und die bedeutenden Geldmittel, welche dem preussischen Staate zur Verfügung stehen, lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß das einstweilen zurückgedrängte Projekt dennoch zur Ausführung gelangen wird. Mit diesem Umstande wird Oldenburg rechnen müssen, wenn es sich entschließen sollte, seinen unvollkommenen Moorkanal zu einem großen Verkehrswege auszubauen und dem Bestick des Dortmund-Ems-Häfen-Kanals anzupassen.

Daher wird die Vorlage der Staatsregierung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte zu prüfen sein, ob der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auch dann wirtschaftlich berechtigt und in Aussicht zu nehmen sein wird, wenn der Mittelland-Kanal fertiggestellt werden sollte.

Da das Herzogthum Oldenburg nur kleine Städte, eine wenig entwickelte Industrie und keinen eigentlichen Großhandel hat, so würde, käme nur Oldenburg in Betracht, der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals kaum ernstlich in Erwägung gezogen werden dürfen.

Da indessen die Kanalisierung der Ems schon durchgeführt ist und die Ems-Häfen aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst stark frequentirte Stapelplätze von Massengütern aus dem Rhein- und Ruhrgebiet werden, da andererseits die Handelsstadt Bremen ein großes Interesse daran haben wird, die Ems-Häfen auf kürzestem Wege und ohne Seefahrt mit Leichterschiffen zu erreichen, ihr mithin neben dem Mittelland-Kanal noch ein Küstenkanal (Elsfleth—Oldenburg—Leer) sehr willkommen sein muß, so darf angenommen werden, daß der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals seiner Zeit unter Mitwirkung der benachbarten Staaten

und finanzkräftiger Interessentenkreise in Angriff genommen werden kann.

Um diesen Ausbau soweit möglich vorzubereiten und zu beschleunigen, erachtet die Staatsregierung es für geboten, die eingangs erwähnten Arbeiten vorzunehmen und beantragt die Bereitstellung von 45 000 M.

Eine Minderheit des Ausschusses ist nicht geneigt, die ihres Erachtens sehr erheblichen Kosten schon jetzt zu genehmigen. Sie hält die Zeit noch nicht für gekommen, im Herzogthum Oldenburg Schiffahrtskanäle größerer Art zu projektiren, und will die Genehmigung von Mitteln für diesen Zweck bis zu dem Zeitpunkte vertagen, an welchem sich erkennen läßt, daß der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals thatsächlich bevorsteht und die finanzielle Unterstützung der interessirten nicht oldenburgischen Kreise gesichert oder doch höchstwahrscheinlich ist. Die Minderheit hofft, daß der Mittelland-Kanal nicht zur Ausführung gelangt und daß alsdann Oldenburg nicht die Initiative zu ergreifen braucht, sondern auf Anregung seiner Nachbarstaaten und anderer Kanalinteressenten unter viel günstigeren Verhältnissen als augenblicklich vorliegen, die Vorarbeiten beginnen kann, welche alsdann nach Ansicht der Minderheit, immer noch frühzeitig genug beendet werden können.

Die Minderheit (Meyer (Holte), Quatmann, Wente) beantragt daher

### Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses ist mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die mehrerwähnten Vorarbeiten schon jetzt in Angriff zu nehmen sind, obgleich augenblicklich keine Aussicht auf unmittelbare Verwirklichung des auszuarbeitenden Planes besteht. Ein Projekt, dessen Durchführung 7 bis 8 Millionen Mark erfordern wird, bedarf unstreitig eingehender Prüfung, bevor die Basis für Verhandlungen über dasselbe geschaffen ist. Diese Prüfung erfordert aber nicht nur eine geraume Zeit — die Staatsregierung nimmt 1½ Jahr an — sondern auch Arbeiten verschiedenster Art; denn neben einer sorgfältigen Vermessung und Kartirung des Geländes wird es einer eingehenden Untersuchung und Berechnung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bedürfen. Daher sind größere Ausgaben wahrscheinlich. Hat das Herzogthum Oldenburg aber ein größeres Interesse an dem Ausbau des Hunte-Ems-Kanals, dann muß es auch die Vorarbeiten auf seinem Gebiete übernehmen und bereit sein, um einen günstigen Augenblick auszunutzen zu können.

Dem Interesse des Oldenburger Staats entspreche es aber, Maßnahmen zu treffen, um Handel und Industrie

zu heben. Die wirthschaftliche Entwicklung Oldenburgs ist in erster Linie von der Entfaltung der gewerblichen Kräfte und der Hebung seiner Städte abhängig. Von den Städten ist die Landeshauptstadt zwar durch die korrigirte Hunte an die große Wasserstraße angeschlossen, es fehlt aber eine kurze und direkte Verbindung mit einem produktenreichen und kaufkräftigen Hinterlande. Wie aber Bremen sein Hinterland durch den Mittelland-Kanal zu erweitern hofft, so darf Oldenburg annehmen, daß ein großer Hunte-Ems-Kanal ihm weite Gebiete Mittel- und Westdeutschlands wirthschaftlich näher rücke.

In gleicher Lage befinden sich die oldenburgischen Weserhäfen, von denen besonders dem stark zurückgegangenen Elsfleth eine neue Blüthe beschieden sein möchte.

Auch würden die großen Summen, welche die Korrektur der unteren Hunte —  $1\frac{3}{4}$  Millionen Mark — und der Bau des jetzigen Hunte-Ems-Kanals (plm.  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark) verschlungen haben, in viel höherem Grade zu Gunsten des Staats ausgenutzt werden können, als dies zur Zeit der Fall ist. Gleichzeitig aber könnten weite Wiesenflächen, die seit Jahrzehnten der Abwässerung harren, trocken gelegt und große Gebiete, denen das gegenwärtige Kanalnetz nur in beschränktem Umfange Nutzen gebracht hat, durch den Massentransport billiger Rohstoffe mit viel weniger Mitteln und in größerer Beschleunigung der Kultur entgegengeführt werden.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Hunte-Ems-Kanal eine um 108 km kürzere Verbindung des Rheines mit den Unterweserhäfen darstellen würde, als der Mittelland-Kanal. Ein so bedeutender Unterschied in der Entfernung

würde aber unbedingt dazu beitragen, einen großen Theil der für die Weser und untere Elbe bestimmten Güter über Oldenburg—Elsfleth zu führen.

Ist hiernach die Mehrheit des Ausschusses davon überzeugt, daß Oldenburg die von der Staatsregierung geplanten Vorarbeiten übernehmen muß und ihre baldige Inangriffnahme ermöglichen möchte, so kann sie doch leider die Annahme der geforderten Summe nicht empfehlen. Nach dem Inhalte der Vorlage und den Erklärungen der Regierungskommissare soll zwar ein eigenes Bureau gebildet und sollen mehrere Beamte engagirt werden, weder die Vorlage noch die Regierungskommissare haben aber die Mehrheit überzeugen bzw. nachweisen können, daß diese Beamten thatsächlich erforderlich sind und mithin die angenommenen Kosten entstehen werden. Die Mehrheit will indessen nicht verhindern, daß etwas Nothwendiges unterbleibe und empfiehlt daher die Bewilligung von 25 000 M. Mit dieser Summe wird zum Mindesten für ein Jahr gereicht werden können; sollte sich dann aber ergeben, daß weitere Ausgaben unbedingt nothwendig werden, dann wird auch dem Landtage die Gelegenheit zu einer wiederholten Prüfung der Sachlage nur erwünscht und der Staatsregierung jedenfalls nicht unangenehm sein.

Die Mehrheit (Dittmar, Gramberg Jungbluth, Jürgens, Schröder, Willen) beantragt hiernach

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle den Betrag von 25 000 M zu den Vorarbeiten für einen eventuellen Ausbau des Hunte-Ems-Kanals bewilligen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.

## Anlage 218.

### Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899.

(Anlage 49.)

Unter Bezugnahme auf die beiden Schreiben des Landtags vom 16. Dezember 1884 und vom 13. Februar 1894 sind in Anlage 49 von der Großherzoglichen Staatsregierung die Nachweisungen der Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899 gegeben.

Die Prüfung hat keine Anstände ergeben, und beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage 49 für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Duatmann.

# Anlage 219.

## Vericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.  
(Anlage 50.)

Der Ausschuß, davon überzeugt, daß der Landeskulturfonds für unser Herzogthum eine hohe Aufgabe zu erfüllen habe, hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung unterworfen und zu den Verhandlungen den Herrn Regierungskommissar zugezogen.

Der Kassenbestand ist derselbe, wie in der abgelaufenen Finanzperiode.

Betreffs der in den einzelnen §§ eingestellten Summen weist der Ausschuß im Allgemeinen auf die von der Regierung beigegebenen Erläuterungen hin.

### A. Einnahmen.

#### I. Für den Landeskulturfonds.

§ 1. Kassenbestand.

§ 2. Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.

Der § 2 enthält Einnahmen, welche für Staatsländereien einkommen, welche nicht in Kolonate eingetheilt sind.

Konzenzmoore sind solche, die auf 30 Jahre, und Zehntmoore solche, die auf unbestimmte Zeit zum Abtorfen vergeben werden, dann aber wieder zurückfallen.

§ 3. Verschiedene Einnahmen.

Unter diesem § kommen auch erstattete Vorschüsse, z. B. von dargeliehenen oder ausgelegten Meliorationsgeldern, zur Berechnung.

Vom Regierungskommissar wurde hervorgehoben, daß solche Darlehen nur sehr wenig begehrt würden und daß man zu diesem Zwecke mehr an direkte Unterstützung denken müsse.

Die Einnahmen aus Zinsen u. vertheilen sich rund folgendermaßen:

Zinsen für belegte Kassenbestände jährlich 3000 M., für noch nicht fällige Kaufgelder u., Verzugszinsen

jährlich 1400 M. und für dargeliehene oder ausgelegte Meliorationsgelder jährlich 300 M.

Letztere Vorschüsse können sowohl an Private als auch an Genossenschaften vergeben werden.

§ 4. Kauf- und Ablösungsgelder.

Bei der Berathung dieses § stellte der Ausschuß an den Regierungskommissar die Anfrage, welche Bedingungen bei der Vergabung der Kolonate gestellt würden. Es wurde darauf erwidert, daß einheitliche Bedingungen nicht beständen und daß diese auch nicht berechtigt seien wegen der verschiedenen Werthe der einzelnen Kolonate. Im Allgemeinen sei es Grundsatz gewesen, daß außer dem Canon, welcher eine verschiedene Höhe habe, ein Auf- oder Kaufgeld gezahlt werden müsse. Man sei aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nothwendig sei, ein anderes Verfahren einzuführen. Gerade die erste Zeit der Ansiedelung sei für den Kolonisten die schwierigste, und es müsse ihnen dann die Lage möglichst erleichtert werden, damit sie im Stande seien, sich wirthschaftlich zu heben. Man beabsichtige daher in Zukunft für die ersten 10 Jahre von jeder Erhebung abzusehen.

Es wurde vom Ausschusse hervorgehoben, daß namentlich die Lage der Kolonisten zu Moslesfehn eine sehr traurige sei und daß es wünschenswerth wäre, daß diesen armen Leuten geholfen werden könnte. Man war sich darin, sowohl von Seiten des Ausschusses wie von Seiten des Regierungskommissars, einig, daß diese Hülfe nicht in der Nachlassung des Canons oder der Kaufgelder, sondern in der Hebung der wirthschaftlichen Lage durch Förderung der Kulturarbeiten geschehen müsse. Von Seiten des Regierungskommissars wurde hervorgehoben, daß es das Bestreben der Regierung sein würde, den Leuten zu helfen, wenn diese ein williges Entgegenkommen fände.

### Vertheilung der Einnahmen aus § 4 nach Aemtern und Bodenarten. 1897.

	Sand.		Hochmoor.		Untermoor.		Summa.	
Oldenburg	6 571	95	10 075	61	4 728	19	21 375	75
Westerstede	333	58	1 842	87	806	90	2 983	35
Barel	34	76	—	—	366	98	401	74
Zever	1 400	—	—	—	—	—	1 400	—
Delmenhorst	1 871	26	—	—	290	—	2 161	26
Behta	150	—	—	—	—	—	150	—
Gloppenburg	—	—	3 067	04	—	—	3 067	04
Friesoythe	—	—	845	48	—	—	845	48
	10 361	55	15 831	—	6 192	07	32 384	62

1898.

	Sand.		Hochmoor.		Untermoor.		Summa.	
Oldenburg . . . . .	1 658	19	5 798	38	11 355	01	18 811	58
Westerstede . . . . .	134	86	29 272	28	2 405	89	31 813	03
Barel . . . . .	138	—	—	—	2 036	95	2 174	95
Delmenhorst . . . . .	1 226	88	—	—	263	28	1 490	16
Wildeshausen . . . . .	10	—	—	—	300	—	310	—
Bechta . . . . .	177	98	—	—	—	—	177	98
Cloppenburg . . . . .	3 030	19	1 103	79	—	—	4 133	98
Friesoythe . . . . .	125	70	1 680	89	—	—	1 806	59
	6 501	80	37 855	34	16 361	13	60 718	27

1899.

Oldenburg . . . . .	5 614	78	9 215	39	2 757	57	17 587	74
Westerstede . . . . .	1 066	97	4 209	42	—	—	5 276	39
Barel . . . . .	567	05	30	63	6 052	16	6 649	84
Sever . . . . .	2 155	—	—	—	—	—	2 155	—
Delmenhorst . . . . .	365	98	102	21	192	—	660	19
Wildeshausen . . . . .	184	20	—	—	655	16	839	36
Bechta . . . . .	4	40	7 613	76	—	—	7 618	16
Cloppenburg . . . . .	—	—	7 468	33	—	—	7 468	33
Friesoythe . . . . .	—	—	744	99	—	—	744	99
	9 958	38	29 384	73	9 656	89	49 000	—

### § 5. II. Aus dem Kleitransportbetrieb.

Wie bekannt, hat der Kleitransport seit längerer Zeit geruht und hat dieses theilweise in der Verlegung und in der Reparatur der Kleibahn seinen Grund. Da bekanntlich die Bahn hat verlegt werden müssen, haben sich für Reparatur und Umlegung ziemlich bedeutende Kosten ergeben.

Aus nachstehenden, von der Regierung hergegebenen Nachweisungen wird man ersehen, wie sich der Preis pro cbm herausstellt:

Abzutragen sind 11 930 m Deichlänge mit rund 480 000 cbm. Kleierde. Bei einer jährlichen Abtragung 40 000 cbm wird der Vorrath 12 Jahre anhalten.

Die Kleibahn ist gegenwärtig 2,5 km lang und kostet bis jetzt 45 182 M 44 S, ca. 5½ km Bahnlänge werden noch erforderlich werden.

Der Kleipreis setzt sich zusammen aus:

1. Der Verzinsung des gesammten und Amortisation des verlorenen Baukapitals der Kleibahn, sowie Unterhaltung der Bahn (pro cbm 29.19 S) mit jährlich . . . . . 11 675 M 04 S
2. Aufladekosten inkl. Geleisunterhaltung (Stopsen) (pro cbm 21 S) . . . . . 8 400 " — "

3. Aufsicht, Geschäftskosten u. (pro cbm 4 S) . . . . . 1 600 M — S
  4. Bahnfracht (pro cbm. 40 S) . . . . . 16 000 " — "
  5. Für Unvorhergesehenes (Landpacht, Schneeverwehungen, Stodungen im Betriebe u.) (pro cbm 5.81 S) . . . . . 2 324 " 96 "
- 40 000 M — S

Bei einer geringeren Förderung als 40 000 cbm wird sich die Amortisation und Verzinsung des Baukapitals ungünstiger stellen und nach Erschöpfung der ad 5 ausgeworfenen Summe ca. 6 S der Kleipreis erhöht werden müssen.

Vorstehender Satz von 1 M für ein cbm bezieht sich für Entfernungen bis zu 38 km. Auf die Anfrage, wie sich der Preis für ein Kubikmeter bei einer Entfernung von 100 km stellen würde, wurde erwidert, daß dann ein Preisaufschlag von ca. 60 S sich herausstellen werde.

Betreffs der Erfolge wurde vom Regierungskommissar berichtet, daß diese unter günstigen Verhältnissen recht zufriedenstellend seien, daß man aber bei ungünstigen Vorbedingungen keine zufriedenstellende Resultate erreicht habe. Man wäre aber jetzt durch die Erfahrungen dahin gekom-

men, daß man die nothwendigen Vorbedingungen kenne und so bei künftigen Meliorationen des Erfolges sicher sei.

Daß im Ganzen nicht viele Nachfragen nach Ueberkleiungen einliefen, rühre daher, daß man vielfach zu künstlichen Düngemitteln überginge.

Der Ausschuß beantragt demnach

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—5.

## B. Ausgaben.

### I. Für den Landeskulturfonds.

#### § 1. Förderung der Landeskultur = Angelegenheiten zc.

Bei c kam die Thätigkeit des Landesobstgärtners zur Sprache und wurde vom Regierungskommissar hervorgehoben, daß diese für die Gestaltung unserer Obstkultur jedenfalls eine sehr segensreiche sein werde. Es würden überall Anregungen zu Obstbaumanzpflanzungen gegeben und sei die Nachfrage nach Obstbäumen zur Zeit so stark, daß die Bedürfnisse überall nicht befriedigt werden könnten. Auch würden viele junge Leute, die sich dafür interessiren, namentlich auch Wegewärter, für die Pflanzung und Pflege der Obstbäume, namentlich auch für den Schnitt, ausgebildet.

Bei d handelt es sich vorzugsweise um Versuchstationen mit verschiedenen künstlichen Düngemitteln auf verschiedenen Bodenarten. Solche Versuchsflächen müssen natürlich bei ihrer Bestellung und Aberntung überwacht werden, damit man sich ein zuversichtliches Bild von dem Ergebnisse machen könne, und sind solche Resultate werthvoll für die Veröffentlichung.

#### § 2. Kosten der Theilung der Marken zc.

#### § 3. Zahlung an die Landeskasse.

In diesem § ist derjenige Betrag enthalten, welcher nach Trennung des Landeskulturfonds von der Kanalbaukasse diesem an die Landeskasse zu zahlen verblieben ist für das Interesse, welches der Landeskulturfonds an den Kanälen hat.

#### § 4. Gemeinde- und Genossenschaftslasten zc.

#### § 5. Meliorationen von Grundstücken.

Die Ausgaben zu diesem § beziehen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke und werden die Aemter zuerst aufgefordert, ihre Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge werden geprüft und kommen dann zur Ausführung, wenn sie sich nach eingehender Prüfung als zweckmäßig erweisen.

Es wurde bei diesem § noch das Spweger Moor erwähnt und vom Regierungskommissar hervorgehoben, daß dieses schon der eingehendsten Prüfung unterworfen worden sei, um es mehr zu entwässern, daß es bis jetzt aber hätte nicht zur Ausführung kommen können, da die Schwierigkeiten wegen Abführung des Wassers hier sehr groß seien. Zuerst hätte man einen Kanal zur Hunte, beim Lichtenberger Durchstich mündend, projektiert gehabt. Man wäre aber wieder davon abgekommen, da die Kosten sich auf

290 000 *M* belaufen hätten. Die Sache wegen der Trockenlegung würde auch noch weiterhin geprüft werden und hoffentlich würde man auch hier noch Abhülfe schaffen können.

#### § 6. Erwerb von Grundstücken.

Bei diesem § fiel es auf, daß in der abgelaufenen Finanzperiode hier so wenig zur Ausgabe gelangt sei. Nach Aussage des Regierungskommissars begründet sich dieses dadurch, daß man in der laufenden Finanzperiode in der Böseler Mark ein großes Ankaufsgeschäft zum Abschluß zu bringen gedenke und daß man sich zu einer dementsprechenden Sparsamkeit verpflichtet gehalten habe.

#### § 7. Anlage von Ansiedelungen zc.

Aus diesem § werden Kolonisten und Private unterstützt, z. B. durch Beihilfe zu Brunnenanlagen, Verjeselungen, Abgabe von Saatgut zc. Es werden zwar kleine Zurückerstattungen verlangt, vielfach aber sei auch davon abgesehen. Auch werden kleine Darlehen abgegeben, wobei man aber vielfach auf Schwierigkeiten stößt, da diese meist armen Leute, an welche es gegeben wird, vielfach nicht die nothwendige Sicherheit geben können und sei man meistens auf kleine Zuwendungen angewiesen. Es werden bei den Aemtern Anfragen gehalten und dementsprechend wird nach Prüfung der Eingabe verfahren.

#### § 8. Förderung von Drainagen zc.

Bei diesem § wurde eine lange Erörterung über den Werth der Eindeichung auf der Insel Wangerooge mit dem Regierungskommissar gepflogen und geht diese dahin:

Auf der Insel Wangerooge besteht zur Zeit unter den Inselanern ein Mangel an Interesse für den Landwirthschaftsbetrieb, zum Theil auch wohl daher, weil dieser hier z. B. sehr auf Schwierigkeiten stößt. So muß jetzt meistens das Heu vom Festlande für schweres Geld — vielfach der Centner zu 5 *M* — herübergeholt werden.

Es ist aber sehr wünschenswerth, daß die Inselaner einen besseren Viehbestand — namentlich an Rindvieh — haben, weil im Sommer zur Badezeit die Nachfrage nach frischer Milch sehr groß ist. Diese muß jetzt meistens vom Festlande kommen und wird dann vielfach durch den Transport schlecht.

Man glaubt nun durch die projektierte Eindeichung genügend für Gras und Heu sorgen zu können. Die Erfahrungen auf Spiekerooge haben dieses bewiesen, wo ganz ähnliche Verhältnisse vorliegen. Die Schlickschicht auf der projektierten Fläche sei verschieden, und zwar an einigen Stellen dünn. Es müsse hier mit künstlichem Dünger nachgeholfen werden; auch bekämen die Inselaner ja später selbst mehr Dünger zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Die Fläche, die zur Eindeichung komme, sei 18 ha groß, und solle die Eindeichung durch Korrektionäre und geeignete Strafgefangene von Bechta ausgeführt werden. Es sei durch die demnächstige Verpachtung eine Verzinsung des aufzuwendenden Anlagkapitals von etwa  $3\frac{1}{2}\%$  zu erwarten, da den Inselanern ein Pachtpreis von 55 *M* pro ha nicht zu hoch erschienen sei.

## § 9. Förderung von Verkoppelungen zc.

Die Ausgaben zu diesem § in der abgelaufenen Finanzperiode sind nur gering, und zwar aus dem Grunde, weil wenig Verkoppelungen zur Ausführung gekommen sind und der Landeskulturfonds erst nach Beendigung derselben eintreten kann. Es sind noch mehrere Verkoppelungen in Aussicht, so allein im Bezirke Cloppenburg noch 5, aber sie haben unterbleiben müssen, da es an ausführenden Beamten gefehlt hat.

## § 10. Förderung der Obstkultur zc.

Bei diesem § wurde an den Regierungskommissar die Frage gerichtet, wie man sich die Förderung gedacht habe.

Die Auskunft geht dahin, daß man diese auf verschiedene Weise anstreben werde, theils durch Einrichtung von Baumgartenkursen an den Winterschulen, theils durch Vermittelungen von Obstverwerthungsmaschinen, eventuell auch kleine Beihülsen zur Anschaffung derselben. Dann denkt man daran, kleine passende Flächen zu Baumschulen zu benutzen und die gezogenen jungen Obstbäume entweder zum eigenen Bedarf oder zur Abgabe an kleine unbemittelte Grundbesitzer oder vielleicht an Schulen zu benutzen.

Auch wird die Ausbildung von Baumwärtern eifrig gefördert. Es werden Bekanntmachungen daraufhin gemacht, und können sich dann Schüler melden.

## § 11. Förderung von Waldkulturen zc.

Bei diesem § war es dem Ausschusse auffällig, daß auch der Landeskulturfonds sich mit Aufforstung beschäftige. Die Auskunft darüber geht dahin, daß es sich dabei um Flächen handelt, welche füglich nicht von der Forstverwaltung übernommen werden können, weil sie klein, minderwerthig und einzeln liegend sind. Die Zuwendungen an Private gehen so weit, als die Mittel reichen. Es wäre wünschenswerth, daß noch mehr Unterstützung gegeben werden könnte, aber es müsse wegen Mangels an Mitteln vielfach davon abgesehen werden.

## § 12. Förderung der Thierzucht zc.

Bei diesem § wurde im Ausschusse die Frage erörtert ob es nicht zweckmäßiger sei, in Zukunft hier denselben nicht mehr einzustellen und eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Position der Landeskasse des Herzogthums vorzunehmen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es für die Zukunft übersichtlicher sei, wenn nur an einer Stelle, also bei der Landeskasse, der ganze Betrag eingestellt werde.

## § 13. Kosten zur Hebung der Geflügelzucht zc.

Bei Berathung dieses § wurde von Seiten des Regierungskommissars hervorgehoben, daß zur Hebung der Bienenzucht viel gethan sei und daß man auch gute Erfolge erzielt habe.

Betreffs der Fischzucht wurde noch hervorgehoben, daß man fernerhin diesem Zweige mehr Aufmerksamkeit schenken werde. Auf die Anfrage, ob man bei den hiesigen, doch meist mageren Bodenverhältnissen und nährstofflosen Gewässern wohl auf guten Erfolg rechnen könne, wurde erwidert, daß dieses in anderen Gegenden, namentlich auch in der Lüneburger Heide, unter ähnlichen Verhältnissen mit gutem Erfolge geschehe. Man beabsichtige, im Ganzen einen Flächenraum von 40 ha für die Fischzucht herzurichten. Die Kosten für die Einrichtungen würden sich auf ca. 8000 M stellen.

## § 14. Hebung der Moorkultur.

Die hier genannten Beispielswirthschaften sind solche, welche sich den Vorschriften des Landeskulturtechnikers unterwerfen, und besteht deren Nutzen darin, für die betreffende Dertlichkeit als Muster zu dienen. Solche Wirthschaften sind auf einen längeren Zeitabschnitt, meistens auf 6—7 Jahre, eingerichtet.

Es wird dann erwogen, ob Ueberfleisungen oder Ueberfandungen sich rechtfertigen. Auch werden Versuche mit verschiedenen Kleierden vorgenommen. Natürlich kommen auch verschiedene Kunstdüngerarten zur Verwendung, wie sie für den Boden am zweckmäßigsten sind.

Auch kommen zu diesem § noch Gelder zur Verausgabung, indem kleine Unterstützungen gegeben werden zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse, wo nicht so strenge Bedingungen gemacht werden, wie bei den vor genannten Wirthschaften.

## § 15. Ausgaben, welche zur Wiedererstattung gelangen.

## § 16. Vermischte Ausgaben.

Zu diesen §§ hat der Ausschuß keine besonderen Bemerkungen zu machen.

## § 17. II. Für den Kleitransportbetrieb.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 1—17.

Bemerkungen 1, 2, 3 und 4.

Zu Ziffer 3 hat der Ausschuß zu bemerken, daß hier für die laufende Finanzperiode auch der § 16 hinzugezogen ist. Da bei den §§ 2, 6, 7 und 15 die Ueberrechnung schon gestattet ist und die Landeskulturverwaltung Werth auf die Bewegungsfreiheit beim § 16 legt, so hat der Ausschuß keinen Grund, hier diese zu versagen und beantragt demnach

Antrag Nr. 3:

Annahme der Bemerkungen 1, 2, 3 und 4.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Quatmann.

# Anlage 220.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

(Anlage 51.)

Auf dem 26. Landtage wurde von einem Abgeordneten der Antrag gestellt, zu beschließen:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, die Geschäftsordnung des Landtags einer Revision zu unterziehen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Der Antrag wurde dem Gesamtvorstande überwiesen, der in seinem Berichte (Verhandl. des 26. Landtags, Anlagen S. 1005) zu dem Ergebnisse gelangte, daß die Geschäftsordnung zwar in manchen Punkten einer Abänderung bedürfe, daß sie aber im Allgemeinen dem Bedürfnisse entspreche und den zum Vergleiche herangezogenen Geschäftsordnungen des Deutschen Reichstages, des Preussischen Abgeordnetenhauses und der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden nicht nachstehe. In dem Berichte wurden sechszehn Stellen der Geschäftsordnung einer näheren Erörterung unterzogen und für diese, abgesehen von einer Stelle, eine Abänderung empfohlen. Bei der Verhandlung im Landtage traten daneben noch andere Abänderungsvorschläge hervor. Der Beschluß des Landtages ging dahin, die Staatsregierung um eine Revision zu ersuchen, „bei der die im Berichte berührten Punkte und die in der Verhandlung hervorgetretenen Wünsche einer Prüfung unterzogen würden“. Die Großherzogliche Staatsregierung ist diesem Ersuchen nachgekommen. Die vorgenommene Revision hat indessen dahin geführt, von der Aufstellung des Entwurfs einer neuen Geschäftsordnung abzusehen, vielmehr einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich auf eine Abänderung und Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung beschränkt. Mit dieser Art der gesetzgeberischen Behandlung der Sache ist der Ausschuß einverstanden. Denn auch er ist der Ansicht, daß ein Bedürfnis nicht vorliegt, die Geschäftsordnung vom Grunde aus umzugestalten.

Die Berathung im Ausschusse ist insoweit über die Vorlage hinausgegangen, als mit Ausnahme des ersten Abschnittes der Geschäftsordnung, betreffend die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten, sämtliche Paragraphen unter dem Gesichtspunkte, ob ihre Aenderung erforderlich oder wünschenswerth sei, durchgenommen sind. Das Ergebnis dieser Berathung wird im Verlaufe des Berichts ersichtlich werden. Auf die der Vorlage beigegebene Begründung darf verwiesen werden. Der Ausschuß stellt die folgenden Anträge und hat im Einzelnen folgendes zu bemerken.

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 2.

Zum § 26 Absatz 3 der Geschäftsordnung. Der Ausschuß ist in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Staatsregierung der Ansicht, daß der Petitions-Ausschuß, so wichtig dieser in früherer Zeit, als die Gesetzgebung noch auf einer niedrigeren Stufe stand, gewesen sein mag, dadurch entbehrlich gemacht werden kann, daß die eingehenden Petitionen den anderen Ausschüssen überwiesen werden. Die Aufhebung des Petitions-Ausschusses gewährt dann die Möglichkeit, die Abgeordneten in der Weise auf die übrigen vier Ausschüsse zu vertheilen, daß das Nebeneinanderarbeiten der einzelnen Ausschüsse nicht durch die Zugehörigkeit der Mitglieder zu mehreren Ausschüssen gestört und gehemmt wird. Auf diesem Wege könnten die Arbeitsleistungen der Ausschüsse gefördert werden.

Antrag Nr. 3:

Es wird folgender Artikel 2a eingefügt:

Im § 26 Absatz 3 werden die Schlußworte: „insbesondere aber zur Begutachtung“ u. s. w. gestrichen.

Zu Artikel 3. Der Ausschuß hat namentlich erwogen, daß die Vorschrift, von dem Zusammentritte der Ausschüsse und von dem Gegenstande der Verhandlungen in jedem einzelnen Falle der Staatsregierung Kenntniß geben zu müssen, die Arbeit der Ausschüsse, die sehr oft zu einer im Voraus nicht genau bestimmaren Zeit auf einen neuen Berathungsgegenstand übergehen müssen, in erheblichem Maße beengen und aufhalten würde. Da nun die Bestimmung des gegenwärtig geltenden § 30 zu Uebelständen nicht geführt hat, insbesondere auch der Regierungsbevollmächtigten auf ihren Wunsch eine geeignete Mitwirkung behufs richtiger Wiedergabe ihrer mündlichen Erklärungen stets zugestanden ist, so glaubte der Ausschuß dem Landtage empfehlen zu sollen, den § 30 in seiner gegenwärtigen Fassung unverändert bestehen zu lassen.

Antrag Nr. 4:

Streichung des Artikels 3.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikels 4.

Zu Artikel 5 und § 36. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis bringt der Ausschuß eine sachlich nicht erhebliche Fassungsänderung in Vorschlag.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 5 in folgender Fassung:

Der Absatz 1 des § 36 erhält nachstehenden zweiten Satz:

Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 6.

Zur Frage der Generaldiskussion. Bei der oben erwähnten Verhandlung des 26. Landtags wurde zugleich mit dem bereits angeführten Beschlusse auch ein Beschluß des Inhalts gefaßt:

die Staatsregierung zu ersuchen, bei einer Revision der Geschäftsordnung des Landtags in Erwägung zu ziehen, ob nicht entweder eine Generaldebatte oder eine allgemeine Besprechung sämtlicher Gesetzentwürfe und der Stats im Anschluß an den ersten Paragraphen resp. ersten Artikel derselben zu ermöglichen ist.

Der Ausschuß darf auf die in der früheren Verhandlung beigebrachten Gründe und Gegengründe Bezug nehmen. Was die gegen eine Generaldebatte, die der Verathung im Ausschusse vorherginge, geltend gemachten Gründe betrifft, so ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß diese Gründe die überwiegenden sind. Ganz anders verhält es sich jedoch mit einer allgemeinen Besprechung die nach der Verathung im Ausschusse zur Einleitung der Landtagsverhandlung stattfindet. Daß eine solche Besprechung oft sehr zweckmäßig ist, hat bereits die bisherige Praxis gelehrt. Der Ausschuß kann sich deswegen nur dafür aussprechen, daß einer allgemeinen Verathung im Landtage, die der Verathung im Ausschusse nachfolgt, durch Einfügung einer geeigneten Bestimmung in die Geschäftsordnung die gesetzliche Unterlage gegeben werde.

Antrag Nr. 8:

Es wird folgender Artikel 6a eingefügt:

Hinter dem § 51 wird nachstehender § 51 a eingeschaltet:

Bei dem Beginne der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Verathung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.

Zu Artikel 7 und § 53. Eine nähere Prüfung der Absätze 2 und 3 des § 53 hat ergeben, daß die Streichung des Wortes „schriftlich“ für eine praktische Umgestaltung dieser Bestimmungen nicht ausreichend ist. Auch die mündliche Bezeichnung des Gegenstandes einer „Verweisung auf die Geschäftsordnung“ oder der „Berichtigung eines thatächlichen Mißverständnisses“ ist bei den Verhandlungen des Landtages nicht durchführbar. Wird aber der Gegenstand weder schriftlich noch mündlich bezeichnet, so ist auch der Präsident nicht in der Lage, vor der Ertheilung des Wortes darüber zu entscheiden, ob die Zulassung zum Worte gerechtfertigt ist. Er wird deswegen das Wort ohne Weiteres erteilen, und es ist ihm nur die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob das Wort wieder zu entziehen ist. — Was den Absatz 5 des § 53 anlangt, so hält der Ausschuß es für eine Verbesserung, zu bestimmen, daß im Falle einer Vertagung der Beratung die persönliche Bemerkung bereits vor der Vertagung zugelassen wird.

Antrag Nr. 9:

Annahme des Artikels 7 in folgender Fassung:  
Im § 53 werden die Schlüßworte des Absatzes 2: „und den Gegenstand“ u. s. w., gestrichen;  
erhält ferner der Absatz 3 nachstehende Fassung:

Der Präsident erteilt das Wort mit dem Zusatz „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines thatächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen;

werden endlich dem Absätze 5 folgende Worte angefügt:

oder wenn die Beratung vertagt wird, bei der Vertagung.

Zu § 55. Eine Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg), Burlage und Gerdes) würde in der Ausdehnung der Redezeit von 15 auf 20 Minuten eine Verbesserung sehen und befürchtet von dieser Aenderung keine schädliche Nebenwirkung. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses dagegen halten eine solche Aenderung für überflüssig bzw. bedenklich. Die genannte Minderheit stellt den

Antrag Nr. 10:

Es wird folgender § 7a eingefügt:

Im § 55 werden die Worte: „eine viertel Stunde“ ersetzt durch die Worte: „zwanzig Minuten.“

Antrag Nr. 11:

Annahme des Artikels 8.

Antrag Nr. 12:

Annahme des Artikels 9.

Zu Artikel 10 und § 63. Es dient der Klarstellung, im § 63 zum Ausdruck zu bringen, daß für den wiederaufgenommenen Antrag die Unterstützungsfrage nicht zu stellen ist.

Antrag Nr. 13:

Annahme des Artikels 10 unter Anfügung folgenden Satzes an den Absatz 1 des § 63:

Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

Zu § 67. Es entspricht bereits der Praxis, den Abgeordneten, der einen selbständigen Antrag gestellt hat, in Ansehung des Schlüßwortes dann wie einen Berichterstatter zu behandeln, wenn der Antrag ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß im Landtage zur Verhandlung kommt. Die Geschäftsordnung in dieser Richtung zu ergänzen, bezweckt der

Antrag Nr. 14:

Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

Der § 67 wird dahin ergänzt, daß

a) dem Absätze 1 der Satz angefügt wird:

Das Schlüßwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschusse überwiesen war;

b) im Absätze 2 hinter „Berichterstatters“ eingeschaltet wird: „oder des Antragstellers“.

Zu § 68. In dem erwähnten Berichte des Gesamtvorstandes (s. Ziff. 11) ist mit Recht auf den sachlichen Zusammenhang der Bestimmungen des § 68 und des § 72 hingewiesen worden. Dieser Zusammenhang kann dadurch augenfälliger gemacht werden, daß der § 68 seinen Platz unmittelbar vor dem § 72 erhält.

#### Antrag Nr. 15:

Es wird folgender Artikel 10 b eingefügt:  
Der § 68 wird § 71 a.

Zu § 72. Es wird sich empfehlen, ausdrücklich vorzuschreiben, daß auch der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt sein muß.

#### Antrag Nr. 16:

Es wird folgender Artikel 10 c eingefügt:  
Der § 72 erhält nachstehenden zweiten Satz:  
Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

Zu § 73. Es ist nicht selten von Interesse, das Stimmenverhältnis auch dann festzustellen (vgl. § 43 Ziff. 4), wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht „zweifelhaft gefunden wird“. Eine Abänderung des § 73 ist deswegen wünschenswert.

#### Antrag Nr. 17:

Es wird folgender Artikel 10 d eingefügt:  
Im § 73 werden die Schlussworte: „das Ergebnis“ u. s. w. ersetzt durch die Worte: „darauf angetragen wird“.

Zu Artikel 11 und § 82. Nach der Begründung des Entwurfs zu diesem Artikel sollen Verbesserungsanträge nach Ablauf der für die Anträge zur zweiten Lesung bestimmten Frist ausgeschlossen sein. Hierdurch würde jedoch nach Ansicht des Ausschusses die Berathung über die Anträge zur zweiten Lesung in einer Weise eingeengt, welche die Erspriechlichkeit der Berathung gefährden könnte. Es ist nicht selten vorgekommen, daß sich bei der zweiten Berathung die Verbesserungsbedürftigkeit der ihrem Grundgedanken nach begründeten Anträge in verschiedenen Beziehungen ergab. Und der Landtag hat auch bereits in mehreren Fällen (vgl. Verhandlungen des 26. Landtags, Berichte S. 288), um die Verbesserung eines Gesetzentwurfs zu ermöglichen oder auch die eventuelle Ablehnung eines Gesetzes zu verhindern, sich auf den Standpunkt gestellt, daß nachträglich gestellte Verbesserungsanträge in Beziehung auf die Anträge zur zweiten Lesung (vgl. §§ 57 ff.) für zulässig zu erachten seien. Indem nun noch hervorgehoben wird, daß die Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse erklärt haben, bei einer abermaligen Prüfung der Frage hätte auch die Staatsregierung die Ansicht gewonnen, daß der Ausschließung der besagten Verbesserungsanträge erhebliche Bedenken entgegenständen, glaubt der Ausschuss einen entsprechenden Zusatz zum § 82 dem Landtage empfehlen zu müssen.

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

#### Antrag Nr. 18:

Annahme des Artikels 11 unter Berichtigung des Druckfehlers „auch“ (statt „auf“) im Absätze 2 des § 82 und unter Einfügung folgenden Absatzes 5 in den § 82:

Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.

Zum Artikel 12 und § 88. Dafür, den Absatz 5 des § 88 in Wegfall zu bringen, liegt nach Ansicht des Ausschusses keine Veranlassung vor. Im Absätze 4 des § 88 möchte statt „darf“ besser „kann“ gesetzt werden.

#### Antrag Nr. 19:

Annahme des Artikels 12 mit folgenden Aenderungen:  
a) Im Absätze 2 des Artikels wird an Stelle von: „Die Absätze 4 und 5 werden“ gesetzt: „Der Absatz 4 wird“;  
b) im Absätze 3 des Artikels wird „darf“ ersetzt durch „kann“.

Im Falle der Annahme des Antrages 3, betreffend den Petitionsausschuss, wird eine Aenderung des § 89 und die Streichung des § 91 erforderlich.

#### Antrag Nr. 20:

Der Artikel 13 wird gestaltet, wie folgt:  
Im § 89 werden die Worte: „dem Petitions-Ausschusse“ ersetzt durch: „einem der bestehenden Ausschüsse“, und werden die Worte: „an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder“ gestrichen. Der § 89 erhält folgenden Zusatz:  
„Petitionen, welche“ u. s. w., wie in der Vorlage.  
Der § 91 wird gestrichen.

Die im Artikel 14 für den § 96 vorgeschlagene Ergänzung ist unbedenklich, sofern die Wahl durch Zuruf von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß kein Widerspruch erfolgt.

#### Antrag Nr. 21:

Annahme des Artikels 14 unter Anfügung folgenden Nebensatzes an das Wort „beschließen“: „falls kein Widerspruch erhoben wird“.

Zum Artikel 15. Die Annahme dieses Artikels schien dem Ausschusse bedenklich zu sein. Ein Bedürfnis für eine so weit gehende Bestimmung, nach der es sogar zulässig wäre, einen Gesetzentwurf in einer einmaligen Lesung anzunehmen, wird um so weniger anerkannt werden können, als eine Abkürzung der Fristen schon nach der bestehenden Geschäftsordnung zulässig ist (vgl. auch Verhandlungen des 26. Landtags, Berichte S. 282, 284).

#### Antrag Nr. 22:

Der Artikel 15 wird gestrichen.

Zu § 97. Es fehlt an einer Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn bei einer die relative Stimmenmehrheit erfordernden Wahl Stimmgleichheit vorliegt. Eine solche Bestimmung wird aufzunehmen sein.

## Antrag Nr. 23:

Es wird folgender Artikel 15 eingefügt:

Der § 97 erhält nachstehenden Absatz 3:

Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich ist, so finden bei Stimmengleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

## Antrag Nr. 24:

Annahme des Artikels 16.

Zu den §§ 108 und 109 sind vom 11. und 13. Landtage Beschlüsse gefaßt worden, die keine Gesetzeskraft erlangt haben. Sie finden sich als Anmerkungen zu diesen Paragraphen in dem Sonderabdruck der Geschäftsordnung. Es empfiehlt sich, den Inhalt dieser Beschlüsse jetzt in das Gesetz aufzunehmen. Statt der in dem Beschlusse des 13. Landtages bestimmten Viertel-Meile werden 2 km zu setzen sein. Zur größeren Deutlichkeit möchte dann noch hinzuzufügen sein, daß die Entfernung in der Luftlinie zu messen ist.

Ein neuer § 109 a dürfte einzuschalten sein, der die freie Fahrt der Abgeordneten auf den Oldenburgischen Staatsbahnen regelt. Die Staatsregierung hat sich mit der Einfügung dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

## Antrag Nr. 25:

Es wird folgender Artikel 17 angefügt:

Im Absätze 1 des § 108 werden die Schlüßworte: „und für den Tag“ u. s. w., gestrichen.

Angefügt wird diesem Absätze nachstehender Satz:

Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthürme zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist.

## Antrag Nr. 26:

Es wird folgender Artikel 18 angefügt:

Die Nr. 1 des § 109 erhält folgenden Wortlaut:

1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 7 M 50 S, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, beziehungsweise der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar verausgabt ist.

## Antrag Nr. 27:

Es wird folgender Artikel 19 angefügt:

In den Abschnitt VIII wird nachstehender § 109 a eingeschoben:

Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der Oldenburgischen Staatsbahn eine Freikarte, welche für die Dauer des Landtags mit Einschluß etwaiger Vertagungen sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei.

## Antrag Nr. 28:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt

1. eine neue Zählung der Artikel des Gesetzes vorzunehmen;
2. den Text der Geschäftsordnung des Landtags, wie er sich nach dem gegenwärtigen Gesetze und den Gesetzen vom 11. Januar 1873 und 28. Februar 1876, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags, gestaltet hat, in der Gesetzsammlung bekannt zu machen, dabei eine neue Zählung der Paragraphen vorzunehmen und die Verweisungen in der Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.